

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008

	Seite
1. Einführung einer Sofortmeldung zum 01.01.2009	3
2. Sofortmeldung für Seefahrtsbetriebe	7
3. Erweiterung des DEÜV-Meldeverfahrens um den Datenbaustein Unfallversicherung ab 01.01.2009; hier: Übermittlung des Datenbausteins Unfallversicherung für nicht Sozialversicherungspflichtige	9
4. Erweiterung des DEÜV-Meldeverfahrens um den Datenbaustein Unfallversicherung ab 01.01.2009; hier: Datenbaustein Unfallversicherung bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	11
5. Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung; hier: Erweiterung um Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen	13
6. Meldeverfahren zwischen der Wehrverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung Bund; hier: Einführung einer neuen Personengruppe aufgrund des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes	15
7. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Prüfung im Datenbaustein Knappschaft/See	21
8. Änderung des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgrund der Einführung einer Sofortmeldung sowie weiterer redaktioneller Änderungen	23
9. Kassenartenübergreifende Weiterleitung der Meldedatensätze zwischen den Datenannahmestellen der Krankenkassen; hier: Einstellung der Weiterleitung	25
10. Änderung durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ab 01.01.2009; hier: Betriebsnummer	27

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008

1. Einführung einer Sofortmeldung zum 01.01.2009

- 316.22 -

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008 wurden die Grundzüge der gesetzlichen Neuregelung dokumentiert. In einer Sondersitzung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Sofortmeldung am 23.10.2008 wurden dann unter anderem die notwendigen Anpassungen der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 2 SGB IV vorgenommen. Die Besprechungsteilnehmer legen diese Änderungen fest. Das Genehmigungsverfahren nach § 28b Absatz 2 Satz 2 SGB IV wurde eingeleitet.¹

Gemeinsame Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV.

Die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV werden dahingehend angepasst, dass die Aufzählung der möglichen Zusatzmodule zum Basismodul um das Modul „Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV“ ergänzt wird. Das Anhörungsverfahren nach § 22 Satz 2 DEÜV ist einzuleiten.²

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Grundsätze mit Schreiben vom 15.12.2008 zwischenzeitlich genehmigt.

² Das Anhörungsverfahren ist mit dem Antwortschreiben der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände vom 20.11.2008 abgeschlossen. Unter dem Datum vom 25.11.2008 sind die Grundsätze zwischenzeitlich veröffentlicht.

Übermittlung der Sofortmeldungen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) über eXTra

Für die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die „Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt grundsätzlich auch für die Datenübertragung der Sofortmeldungen an die DSRV.

Die technischen Rahmenbedingungen, die sich über die Jahre nach der Festlegung des Krankenkassen-Kommunikationssystems (KKS) geändert haben, ermöglichen die Modernisierung der Datenaustauschverfahren. Da sich der eXTra-Standard etabliert und auch andere öffentliche Einrichtungen diesen nutzen, liegt es nahe, diesem Trend zu folgen.

Die DSRV wird deshalb das Verfahren eXTra-Standard (einheitliches XML-basiertes Transportverfahren) für die Übermittlung der Sofortmeldungen nach bilateraler Absprache mit den Erstellern von Entgeltabrechnungssoftware zulassen. Die für dieses Verfahren gültigen Spezifikationen und die registrierten Ersteller von Entgeltabrechnungssoftware werden unter <http://www.extra-standard.de> veröffentlicht.

Fehlerrückmeldung an die Arbeitgeber

Die Arbeitgeber haben im Datensatz Kommunikation (DSKO) die Möglichkeit, die gewünschte Übermittlungsart (verschlüsselter Anhang einer E-Mail oder Papier) der Fehlerprotokolle anzugeben. Daran anknüpfend wird auch die DSRV bei Sofortmeldungen die Angaben im DSKO berücksichtigen und entsprechend verfahren. Dies gilt auch bei der Rückmeldung der Versicherungsnummer in den Fällen, in denen die Sofortmeldung ohne Versicherungsnummer übermittelt wurde.

Einsatztermin für die Kernprüfung

Der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten der Regelungen zur Sofortmeldung zum 01.01.2009 vor. Die Besprechungsteilnehmer legen daher als Einsatztermin für die an das Verfahren „Sofortmeldung“ angepasste gemeinsame Kernprüfung den 01.01.2009 fest.

Überprüfungsfälle

Ergeben sich aus den gespeicherten Informationen der Sofortmeldung in Abhängigkeit der Information aus der Anmeldung Widersprüche, werden die Arbeitgeber von der DSRV maschinell unterrichtet.

Beispiel 1 - Anmeldung ohne Sofortmeldung

Eingang der Anmeldung bei der DSRV am	28.07.2009
mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme	01.07.2009

Es liegt keine Sofortmeldung vor.

Der Arbeitgeber wird mit folgendem Text durch die DSRV informiert:

Wir haben über die Einzugsstelle XY die Anmeldung für den Arbeitnehmer XXXX erhalten. Für diese Beschäftigungsaufnahme liegt jedoch keine Sofortmeldung vor. Dies ist ein Verstoß gegen bestehende Meldevorschriften. Wir bitten künftig spätestens bei Beschäftigungsaufnahme um die Übermittlung der Sofortmeldung. Die fehlende Sofortmeldung ist nachzuholen.

Beispiel 2 - Verspätete Sofortmeldung

Eingang der Sofortmeldung bei der DSRV am	12.07.2009
mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme	01.07.2009
Eingang der Anmeldung bei der DSRV am	29.07.2009
mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme	01.07.2009

Der Arbeitgeber wird mit folgendem Text durch die DSRV informiert:

Wir haben über die Einzugsstelle XY die Anmeldung für den Arbeitnehmer XXXX erhalten. Für diese Beschäftigungsaufnahme liegt eine Sofortmeldung vor, die jedoch erst nach der Beschäftigungsaufnahme übermittelt wurde. Wir weisen darauf hin, dass die Sofortmeldung spätestens bei Beschäftigungsaufnahme zu übermitteln ist.

Beispiel 3 - Sofortmeldung und Anmeldung stimmen nicht überein

Eingang der Sofortmeldung bei der DSRV am	27.06.2009
mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme	01.07.2009
Eingang der Anmeldung bei der DSRV am	29.07.2009
mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme	15.06.2009

Der Arbeitgeber wird mit folgendem Text durch die DSRV informiert:

Wir haben über die Einzugsstelle XY die Anmeldung für den Arbeitnehmer XXXX erhalten. Für diese Beschäftigungsaufnahme liegt eine Sofortmeldung vor, die jedoch einen späteren Beginn der Beschäftigung enthält. Wir weisen darauf hin, dass die Beschäftigungsaufnahme in beiden Meldungen identisch sein muss. Enthält die Sofortmeldung einen unzutreffenden Beschäftigungsbeginn, ist diese zu stornieren und neu zu übermitteln.

Gezielte Information der betroffenen Arbeitgeber

Im Hinblick auf die kurzfristige Einführung der Sofortmeldung zum 01.01.2009 sind die betroffenen Arbeitgeber im Rahmen einer Informationskampagne kurzfristig über die neue Meldepflicht und die Möglichkeiten zu ihrer Umsetzung zu informieren. Die Arbeitgeber der betroffenen Wirtschaftsbereiche werden durch die Deutsche Rentenversicherung Bund angeschrieben. Hierfür werden die zu informierenden Arbeitgeber anhand des Wirtschaftsklassenschlüssels aus der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit ermittelt. Postalisch unzustellbare Anschreiben werden dem Betriebsnummern-Service zur Klärung übersandt.

Sofern der Wirtschaftsklassenschlüssel in der Betriebsdatei nicht aktuell ist, entbindet dies die betroffenen Arbeitgeber jedoch nicht von der Pflicht zur Abgabe der Sofortmeldungen. Die Einzugsstellen informieren deshalb auch die Arbeitgeber im Rahmen ihrer allgemeinen Informationspflicht über die Sofortmeldungen.

Die Kosten werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund getragen. Die Arbeitgeberinformation ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Deutsche Rentenversicherung Bund
Postfach 3125, 97041 Würzburg

Würzburg, den 29.12.2008
Telefonnummer: 0800 10004800

Firma Muster GmbH
Musterstrasse 1
12345 Musterstadt

Arbeitgeber schützen – Bekämpfung der Schwarzarbeit stärken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Rentenversicherung möchte Sie mit diesem Schreiben über eine wichtige Änderung informieren, die bei künftigen Einstellungen von Mitarbeitern zu beachten ist.

Die Schwarzarbeit ist ein schwerer Verstoß gegen die Grundlagen des Sozialstaates. Sie verhindert die Entstehung neuer Arbeitsplätze und belastet die Wirtschaft. Durch den unfairen Wettbewerb werden Unternehmen benachteiligt. Um Arbeitgeber vor den Schäden der Schwarzarbeit besser zu schützen, werden die Ermittlungsbehörden (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) ab 2009 noch intensiver vor Ort die ordnungsgemäße Anmeldung zur Sozialversicherung überprüfen.

Hierzu dient den Ermittlungsbehörden die Sofortmeldung.

Diese Sofortmeldung haben Arbeitgeber in den Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht, ab dem 1. Januar 2009 bereits zu Beginn der Beschäftigungsaufnahme abzugeben. Sie wird bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung gespeichert und kann von den Ermittlungsbehörden bei Vor-Ort-Prüfungen abgerufen werden. Dadurch wird sofort ersichtlich, ob der Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung angemeldet wurde.

In folgenden Wirtschaftsbereichen ist eine Sofortmeldung abzugeben:

- Baugewerbe,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft.

Wie gebe ich die Sofortmeldung ab?

Die Sofortmeldung kann wie alle anderen Meldungen zur Sozialversicherung aus den Entgeltabrechnungsprogrammen abgegeben werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Sofortmeldung über die Ausfüllhilfe „sv.net“ abzugeben. Diese Ausfüllhilfe kann Tag und Nacht kostenlos genutzt werden und ist im Internet unter www.itsg.de abrufbar.

Weitere Informationen zur Sofortmeldung stehen Ihnen auch unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter der Zielgruppe „Arbeitgeber und Steuerberater“ und dem Menüpunkt „Meldungen nach der DEÜV“ zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie sich jederzeit an die Ihnen bekannten Einzugsstellen (Krankenkassen) wenden oder auch unsere kostenlose Hotline in Anspruch nehmen (0800 10004800).

Muss ich noch etwas beachten?

Bitte beachten Sie: Die Sofortmeldung ersetzt nicht die reguläre Anmeldung, die auch weiterhin bei der ersten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Beschäftigungsaufnahme zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008

2. Sofortmeldung für Seefahrtsbetriebe

- 316.26 -

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wird zum 01.01.2009 für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung eingeführt. Dadurch soll dem Anreiz der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nachhaltig entgegengewirkt werden. Grundsätzlich sind das Arbeitgeber der Branchen, in denen aufgrund von §18h Absatz 6 SGB IV bisher der Sozialversicherungsausweis mitführungspflichtig war.

Zu den Wirtschaftsbereichen Personenbeförderungsgewerbe und Speditions-, Transport- und damit verbunden Logistikgewerbe gehören grundsätzlich auch die Personenbeförderung und die Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt (Wirtschaftsklasse 5010 und 5020 der Bundesagentur für Arbeit).

Im Jahre 1993 wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) § 99 Absatz 2 Satz 1 SGB IV dergestalt geändert, dass die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises auch auf Beschäftigte im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe erstreckt wurde.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und das Bundesministerium der Finanzen haben seinerzeit entschieden, dass eine Ausdehnung der Mitführungspflichten des Sozialversicherungsausweises auf die Besatzungsmitglieder von Seeschiffen nicht erforderlich sei, weil aufgrund der Vorschriften des Seemannsgesetzes bereits ausreichende Kontrollmöglichkeiten beständen (siehe Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur „Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises und Sofortmeldung; hier: Beschäftigte im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe“ vom 08.07.1993). Hieran hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Aus diesem Grund sind Unternehmen der See- und Küstenschifffahrt von der Einführung der Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung nicht betroffen.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008

3. Erweiterung des DEÜV-Meldeverfahrens um den Datenbaustein Unfallversicherung ab 01.01.2009;
hier: Übermittlung des Datenbausteins Unfallversicherung für nicht Sozialversicherungspflichtige
-

- 316.26 -

Die Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sieht vor, dass der Arbeitgeber auch für Beschäftigte, die ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) als Beschäftigte gelten, Meldungen von Daten zur Unfallversicherung zu erstatten hat (§ 28a Absatz 12 SGB IV). Damit will der Gesetzgeber klarstellen, dass Meldungen künftig auch für Personen in einem Betrieb (zum Beispiel Gesellschafter-Geschäftsführer, die auf Grund von Satzungsrecht der Berufsgenossenschaften abweichend von § 7 SGB IV als Beschäftigte gelten) abzugeben sind, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind.

Die Besprechungsteilnehmer sehen in Anbetracht der kurzfristigen Aufnahme dieser Meldeverpflichtung in das Gesetz und des bereits für den Einsatz zum 01.01.2009 fertig gestellten Release des gemeinsamen Kernprüfungsprogramms keine Möglichkeit einer Berücksichtigung in dieser Softwareversion.

Für diesen Personenkreis wird ein neuer Personengruppenschlüssel 190 geschaffen (Beschäftigte, die ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII als Beschäftigte gelten).

Die Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV wird bereits jetzt um den Personengruppenschlüssel 190 erweitert, um die Notwendigkeit eines zusätzlichen Genehmigungsverfahrens zu vermeiden.

Die konkrete Definition dieses Personengruppenschlüssels sowie die weiteren verfahrenstechnischen Festlegungen werden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 festgelegt. Die Umsetzung des Verfahrens erfolgt anschließend.

Die erforderlichen Meldungen für diese Personengruppe können von den Arbeitgebern erst ab diesem Zeitpunkt erstattet werden. Bis dahin werden Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel 190 als Fehler abgewiesen.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008

4. Erweiterung des DEÜV-Meldeverfahrens um den Datenbaustein Unfallversicherung ab 01.01.2009;
hier: Datenbaustein Unfallversicherung bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
-

- 316.26 -

Der Deutsche Bundestag hat am 13.11.2008 das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze beschlossen. Die Behandlung des nicht zustimmungspflichtigen Gesetzes im Bundesrat ist für den 19.12.2008 vorgesehen.

Danach wird in § 28a SGB IV durch Anfügung eines neuen Satzes an den Absatz 3 klargestellt, dass Arbeitgeber, die Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind, keine Meldungen nach § 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstaben c, f, g und h SGB IV zu erstatten haben. Diese Meldungen betreffen das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die geleisteten Arbeitsstunden, die Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebes, die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers sowie die anzuwendende Gefahrtarifstelle. Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, Bundestags-Drucksache 16/10903 vom 12.11.2008).

Nach der amtlichen Begründung soll hierdurch eine Entlastung der landwirtschaftlichen Arbeitgeber bewirkt werden, da die der Umlageberechnung und der Durchführung der Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung dienenden Abgaben für die Mitgliedsbetriebe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgrund anderer Beitragsberechnungsgrundlagen nicht erforderlich sind.

Nach Abstimmung mit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft und dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist eine vollständige Ablösung des Arbeitswertnachweis (bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Lohnnachweis) auch im Jahr 2012 nicht möglich, da gegenüber der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Angaben im Arbeitswertnachweis erhoben werden, die sich aus dem Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) allein nicht ergeben. Im Arbeitswertnachweis werden neben der Lohnsumme für

versicherungspflichtige Arbeitnehmer, Angaben über den (pauschalierten) Arbeitswert für Unternehmer, Ehegatten und Familienarbeitskräfte sowie Angaben für unentgeltlich Beschäftigte (zum Beispiel Kopfbeiträge für mitversicherte Betreute in Behindertenwerkstätten) erfragt. Aufgrund dieser abweichenden Inhalte empfiehlt sich die Abgabe eines DBUV nur mit den fiktiven Angaben (= 88888888), da unabhängig von der Abgabe des DBUV die Unternehmer des Gartenbaus weiterhin einen Arbeitswertnachweis gegenüber der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (vergleiche Anlage 1) abgeben müssen.

Die Besprechungsteilnehmer beraten über die gesetzlichen Auswirkungen. Nach den bisherigen Festlegungen in den vorausgegangenen Besprechungen ist für alle landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im DBUV die fiktive Gehaltstarifstelle „88888888“ vom Arbeitgeber anzugeben. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die das gemeinsame Kernprüfprogramm entsprechend den Fehlerprüfungen in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung“ pflegt, hat diese Arbeiten bereits abgeschlossen. Eine Auslieferung dieser Version - gültig ab 01.12.2008 - an die Datenannahmestellen ist erfolgt.

Der Einsatz des geänderten Kernprüfprogramms wird jeweils zum 01.06. und 01.12. eines Jahres vorgenommen. Insofern kann die beabsichtigte Neuregelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig umgesetzt werden. Die für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft weiteren erforderlichen Angaben werden - wie bisher - im Rahmen des Arbeitswertnachweises (§ 182 Abs. 7 SGB VII) erhoben.

Der DBUV kann daher für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entfallen, enthält jedoch nur die Grunddaten. Dies ist auch für die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen der Betriebsprüfungen wesentlich, da nur damit die Vollständigkeit und Vollständigkeit der DBUV geprüft werden kann.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung erstellt eine neue Anlage 19 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der alle Unfallversicherungsträger mit zulässigen fiktiven Gehaltstarifstellen aufgeführt sind (vergleiche Anlage 2).

Anlagen

Sie können den Arbeitswertnachweis auch online unter <http://www.gartenbau.lsv.de> einreichen.

**Gartenbau-Berufsgenossenschaft
Gesetzliche Unfallversicherung**
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel
Tel.: (0561) 9 28-0



Ihre persönlichen Zugangsdaten zum Extranet:

Benutzername:
Kennwort:

Sachbearbeiter:
Telefon: 0561-928
Unternehmens-Nr.:
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Zugangsdatum:
BG-Az: OB:
Betriebsart:

Arbeitswertnachweis für das Jahr 2008

Senden Sie bitte den ausgefüllten Arbeitswertnachweis bis zum 28.01.2009 zurück.
- Spätestens bis zum 11.02.2009 (gesetzliche Einreichungsfrist) -

1. Änderungsmitteilung

(z. B. Änderungen der Rechtsform, Unternehmensverlegung, Namensänderung, Einstellung der Flächenbewirtschaftung u. ä.)

nein ja, ggf. welche

		Unternehmer, Mitunternehmer und Komplementäre Name, Vorname - siehe Erläuterungen zu Seite 1 -	Geburtsdatum ggf. ergänzen	Geleistete Arbeitstage im Betrieb, Verkauf, Büro (8 Arbeitsstunden = 1 Arbeitstag)	Geleistete Arbeitstage im Haushalt
1	1			2	3
4	2			5	6
7	3			8	9
10	4			11	12
13	5			14	15

3. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner- ggf. ergänzen - siehe Erläuterungen zu Seite 1 -
(eingetragene Lebenspartner sind standesamtlich eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner)

16	zu 1			17	18
19	zu 2			20	21
22	zu 3			23	24
25	zu 4			26	27
28	zu 5			29	30

4. Ihr Unternehmen ist hier mit folgenden Flächen erfasst:

5. Sind in der Flächenbewirtschaftung bis zum 01.07.2008 Änderungen eingetreten?

ja → Bitte tragen Sie die am 01.07.2008 geltenden Bewirtschaftungsverhältnisse in beiliegenden Flächenfragebogen ein.
 nein

Wird von der Berufsgenossenschaft ausgefüllt

Urschriftlich zurück an

Sozialversicherungsträger
für den Gartenbau
Postfach 10 13 40
34111 Kassel

6.

Fehlanzeige

46

Falls keine Arbeitnehmer - auch nicht aushilfsweise -
in Ihrem Unternehmen beschäftigt wurden, ist der
nebenstehende Kreis unbedingt anzukreuzen.

**Personalmeldung****Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt des Personals***Bitte beachten:*Der Nachweis für die Arbeitnehmer ist in Arbeitsstunden vorzunehmen.

7.1 Verwaltungsteil, Büro sowie Haushaltungen

Arbeitnehmer		Gesamtzahl der Beschäftigten				Gesamtzahl der Arbeitsstunden				Jahresbruttoarbeitsentgelt aller Beschäftigten abgerundet auf volle EUR				
1	Lohn-/Gehaltsempfänger + Gelegenheits-/Aushilfskräfte	47				48				49				,00
2	Unentgeltlich Beschäftigte	50				51				52				
3	Auszubildende	53				54				55				,00
4	Hiervon entfällt auf die Flächenbewirtschaftung (Urproduktion) folgende Lohnsumme: (Lohnsumme für kaufm. Tätigkeiten, die der Urproduktion (s. Erläuterungen) zuzuordnen ist)									59				,00

7.2 Verkaufsteil Betrieben wird:*

 Ladengeschäft(e) Marktstand Gartencenter

(*Zutreffendes bitte ankreuzen)

 Handelsbetrieb Hofladen Verkaufsgewächshaus

Arbeitnehmer		Gesamtzahl der Beschäftigten				Gesamtzahl der Arbeitsstunden				Jahresbruttoarbeitsentgelt aller Beschäftigten abgerundet auf volle EUR				
1	Lohn-/Gehaltsempfänger + Gelegenheits-/Aushilfskräfte	80				81				82				,00
2	Unentgeltlich Beschäftigte	83				84				85				
3	Auszubildende	86				87				88				,00

7.3 Gärtnerischer Betriebsteil und sonstige Nebenunternehmen (z. B. Gartenbau, Gala-Bau, Friedhofsgärtnerei)

Arbeitnehmer		Gesamtzahl der Beschäftigten				Gesamtzahl der Arbeitsstunden				Jahresbruttoarbeitsentgelt aller Beschäftigten abgerundet auf volle EUR				
1	Lohn-/Gehaltsempfänger + Gelegenheits-/Aushilfskräfte	60				61				62				,00
2	Unentgeltlich Beschäftigte	63				64				65				
3	Auszubildende	66				67				68				,00
4	Hiervon entfällt auf die Flächenbewirtschaftung (Urproduktion) folgende Lohnsumme:									72				,00

Um Sie umfassend beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen.

Es wird versichert, dass die Angaben vollständig und richtig sind und die Löhne mit den Lohnunterlagen übereinstimmen.

_____ den _____

(Postleitzahl und Ort) (Datum)

(Straße und Hausnummer, Vorwahl/Telefon-Nr.) (Unterschrift)

Sie können den Arbeitswertnachweis auch online unter <http://www.gartenbau.lsv.de> einreichen.

Erläuterungen zu Seite 1

Meldepflichten

Der Unternehmer ist zur Einreichung des Lohnnachweises auch dann verpflichtet, wenn im abgelaufenen Jahr außer ihm selbst keine Personen - auch nicht aushilfsweise oder gelegentlich - in seinem Unternehmen tätig wurden. Soweit im Veranlagungsjahr Ihr Unternehmen nicht betrieben wurde, ist Fehlanzeige für die Personalmeldung (Feld 46) zu erstatten, ebenso sind dann für den Unternehmer 0 Arbeitstage einzutragen.

Der Lohnnachweis ist Grundlage für die Beitragsberechnung. Er muss von jedem Unternehmer binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres - also spätestens bis zum 11.02. eines jeden Jahres - eingereicht werden.

Unternehmer, Mitunternehmer, Gesellschafter

Auf der Seite 1 des Fragebogens sind die Unternehmer, Mitunternehmer bzw. Gesellschafter angedruckt. Melden Sie die geleisteten Arbeitstage und bei Gesellschaften auch die Beteiligungsverhältnisse. Fehlende Personen sind ggf. zu ergänzen.

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner

(eingetragene Lebenspartner sind standesamtlich eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner)

Unter 3. sind die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner von Unternehmern, Mitunternehmern und Komplementären (KG) angedruckt bzw. einzutragen. Auch wenn sie als Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat keine Personalmeldung unter 7.1 bis 7.3 zu erfolgen.

Besonderheit: Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner von GmbH-Gesellschaftern und Kommanditisten mit Unternehmerstellung sind immer auf Seite 2 unter 7.1, 7.2 bzw. 7.3 mit dem gezahlten Entgelt, bei unentgeltlicher Tätigkeit mit den geleisteten Arbeitsstunden, zu melden.

Nachweisung bei mehreren Unternehmen

Soweit Unternehmer, Mitunternehmer, Gesellschafter, Ehegatten oder Lebenspartner auf einem Arbeitswertnachweis für einen weiteren hier versicherten Betrieb angedruckt sind, hat eine Nachweisung mit den insgesamt in allen Unternehmen geleisteten Arbeitstagen in nur einem Vordruck zu erfolgen.

Geleistete Arbeitstage im Betrieb

Hier ist die Zahl aller im Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Arbeitstage anzugeben (8 Stunden = 1 Arbeitstag). Hilfsweise ist das Jahr mit **220** Arbeitstagen bei ganzjähriger Tätigkeit zu rechnen.

Geleistete Arbeitstage im Haushalt

Hier ist die Zahl aller im Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Arbeitstage anzugeben (8 Stunden = 1 Arbeitstag). Hilfsweise ist das Jahr mit **220** Arbeitstagen bei ganzjähriger Tätigkeit zu rechnen. Bei wechselseitiger Tätigkeit im Haushalt und Betrieb können hilfsweise jeweils **110** Arbeitstage gerechnet werden.

Erläuterungen zu Seite 2

Zu 7.1 - Verwaltungsteil, Büro sowie Haushaltungen

Hier sind alle Beschäftigten* nachzuweisen, die im Büro und in der Verwaltung tätig waren sowie Hausangestellte. Technische Angestellte sind nur nachzuweisen, soweit sie im Büro bzw. der Verwaltung tätig waren. Soweit diese Personen im gärtnerischen Betrieb bzw. auf Baustellen eingesetzt waren, muss die Nachweisung im gärtnerischen Betriebsteil erfolgen.

Bei wechselseitiger Beschäftigung im Büro, in den Verkaufseinrichtungen bzw. im gärtnerischen Bereich und auf Baustellen ist entsprechend dem jeweiligen Arbeitsanteil eine anteilige getrennte Nachweisung in den genannten Betriebsteilen erforderlich.

Zu 7.2 - Verkaufsteil (Ladengeschäft, Marktstand, Gartencenter, Hofladen, Verkaufsgewächshaus)

In diesem Teil sind alle Beschäftigten* einzutragen, die in den mitversicherten Verkaufseinrichtungen tätig waren. Soweit Verkaufsfahrer beschäftigt werden, sind diese unter 7.3 nachzuweisen.

Zu 7.3 - Gärtnerischer Betriebsteil

Die Nachweisung gilt für alle Beschäftigten*, die im gärtnerischen Betriebsteil und den weiteren mitversicherten Unternehmensteilen tätig waren. Hierunter fallen auch Baustellenleiter, Mitarbeiter im Außendienst sowie Verkaufsfahrer.

Flächenbewirtschaftung (Urproduktion)

Enthalten die angegebenen Bruttolohnsummen Lohnanteile, die auf die Flächenbewirtschaftung (Urproduktion) entfallen, so sind diese in Zeile 4 **nochmals** einzutragen. Bei Unternehmen, die **ausschließlich** Anzucht betreiben, ist dies die gesamte Bruttolohnsumme im gärtnerischen Betriebsteil bzw. Verwaltungsteil. Bei Mischbetrieben (Landschaftsbau, Friedhofsgärtnerei) mit eigener Produktionsfläche (Urproduktion) ist dies **nur** der auf die Flächenbewirtschaftung (Urproduktion) entfallende Lohnanteil und nicht der auf die Dienstleistungen entfallende Lohnanteil. Im Verwaltungsteil (7.1) kann dann der im Verhältnis gleiche Lohnanteil in Zeile 4 nachgewiesen werden.

Die zusätzliche Nachweisung ist notwendig, weil Ihnen für diese Urproduktionslohnsumme ggf. Bundesmittel zur Beitragssenkung zustehen.

Jahresbruttoarbeitsentgelt

Hier ist das Jahres**brutto**entgelt, abgerundet auf volle Euro, das an alle in dem jeweiligen Unternehmensteil beschäftigten Personen gezahlt wurde, einzutragen. Bruttoarbeitsentgelt ist der Gesamtbruttolohn bzw. das Gehalt (Bruttobetrag vor Abzug von Steuern und Arbeitnehmeranteilen zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung); also grundsätzlich alle Bezüge, die als Gegenleistung für unselbständig geleistete Arbeit gewährt wurden und für den Empfänger einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind in voller Höhe **ohne Rücksicht auf Steuerfreiheit** nachzuweisen.

Als **Mindestarbeitsverdienst** gilt gemäß § 85 SGB VII i. V. m. § 36 der Satzung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ein Stundenlohn in Höhe von 6,21 € für die alten Bundesländer und 5,25 € für die neuen Bundesländer. Erreicht der tatsächlich gezahlte Bruttolohn (**nur dieser ist vom Unternehmer einzutragen**) nicht den Mindestwert, so muss die Berufsgenossenschaft die Beitragsberechnungsgrundlage entsprechend erhöhen.

Höchstgrenze des nachweispflichtigen Jahresbruttoarbeitsentgeltes pro Person: 72.000,00 EUR.

Weitere Hinweise zu beitragspflichtigen Arbeitsentgelten finden Sie auf unserem Merkblatt Arbeitsentgelte im Internet : www.gartenbau.lsv.de ⇒ Gartenbau-BG ⇒ Informationsmaterial ⇒ Merkblätter ⇒ Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Geleistete Arbeitsstunden

Hier ist die Zahl der im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden anzugeben. Auch Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Urlaub sind als Arbeitsstunden nachzuweisen, soweit für diese Zeit Arbeitsentgelt gezahlt wurde. Dabei kann für jeden vollbeschäftigten Versicherten ein Durchschnittssatz von **1.760** Stunden jährlich zugrunde gelegt werden.

Bei den Auszubildenden kann für jeden ganzjährig Versicherten ein Durchschnittssatz von **1.200** Stunden jährlich (mtl. 100 Std.) zugrunde gelegt werden.

Unentgeltlich Beschäftigte - Neu-

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unterliegen ab dem 01.01.2008 Familienangehörige des Unternehmers oder seines Ehegatten nicht mehr dem Versicherungsschutz, wenn diese nur vorübergehend (unter 22 Arbeitstage im Jahr) im Unternehmen tätig sind und eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterssicherung beziehen oder eine solche beantragt haben. Diese Personen sind somit **nicht** im Arbeitswerdnachweis nachzuweisen.

*(außer Unternehmerehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner mit den genannten Ausnahmen, s. Erläuterungen zu Seite 1)

Unfallversicherungsträger mit zulässigen fiktiven Gehörfahrtariffstellen

Teil a) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (GTS 88888888)	
BBNR	Name
08270878	Landwirtschaftliche BG Mittel- und Ostdeutschland
13174962	Landwirtschaftliche BG Schleswig-Holstein u. Hamburg
29139336	Landwirtschaftliche BG Niedersachsen-Bremen
39892693	Landwirtschaftliche BG Nordrhein-Westfalen
47009510	Gartenbau-Berufsgenossenschaft
47042806	Land- u. forstwirtschaftliche BG Hessen, Rheinland-Pfalz u. Saarland
67545123	Landwirtschaftliche BG Baden-Württemberg
72305544	Land- u. forstwirtschaftliche BG Franken und Oberbayern
87108525	Land- u. forstwirtschaftliche BG Niederbayern/Oberpfalz u. Schwaben

Teil b) Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (GTS 99999999)	
BBNR	Name
01064065	Unfallkasse Sachsen
01627953	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Schwerin
01681222	Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
02379637	Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
03701377	Unfallkasse Sachsen-Anhalt
07235792	Unfallkasse Thüringen
09322747	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Landesgeschäftsstelle Thüringen
13385729	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Kiel
16716004	Unfallkasse Nord Standort Hamburg
18477668	Unfallkasse München
18626026	Landesunfallkasse Niedersachsen
18645029	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Hamburg
20345417	Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
21204943	Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband
26125562	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg
28143238	Unfallkasse des Bundes
29086457	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
29214533	Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
34239086	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
44861264	Unfallkasse Hessen
49005902	Eisenbahn-Unfallkasse
53149588	Unfallkasse Rheinland-Pfalz
55423519	Unfallkasse Saarland
67334480	Unfallkasse Baden-Württemberg
87661207	Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
88270171	Bayerische Landesunfallkasse
90276713	Unfallkasse Berlin
98705576	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008

5. Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung;
hier: Erweiterung um Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen
-

- 316.01/316.26 -

Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3024) ist § 28a SGB IV zum 01.01.2009 um die neuen Absätze 10 und 11 und § 28b um den neuen Absatz 5 ergänzt worden. Gemäß § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen nach § 28a Absätze 1, 2 und 9 SGB IV zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Zusätzlich hat er nach § 28a Absatz 11 SGB IV der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen für diese Beschäftigten monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu übermitteln. Die Datenübermittlung hat wie im DEÜV-Meldeverfahren durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter Ausfüllhilfen maschinell zu erfolgen. Der Aufbau der Datensätze für die Übermittlung der Meldungen ist gemäß § 28b Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 SGB IV vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich zu bestimmen, wobei die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) zu beteiligen ist.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kommen daher mit der ABV überein, die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach §28b Absatz 2 SGB IV in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung wie folgt zu ergänzen.

Im Vorspann der Grundsätze wird darauf hingewiesen, dass die ABV im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt hat und die ABV hierzu erläuternde Verlautbarungen herausgibt.

Zusätzlich werden die Grundsätze um die folgenden Abschnitte erweitert:

- Abschnitt 1.2 - Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung
- Abschnitt 2.5 - Berufsständische Versorgungseinrichtungen
- Abschnitt 3.2.3 - Datensatz Beitragserhebung (DSBE).

Textliche Anpassungen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden in folgenden Abschnitten vorgenommen:

- Abschnitt 2.2 - Geringfügig entlohnte Beschäftigte
- Abschnitt 3.2 - Datensätze und Datenbausteine
- Abschnitt 5.4 – Datenannahmestellen.

In der Anlage 4 der Grundsätze wird der Vorlaufsatz um Verfahrensmerkmale für die Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung (AGBVD) beziehungsweise der Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber (BVAGD) ergänzt. Im Datensatz Meldung (DSME) wird zu den Stellen 128 bis 147 (AKTENZEICHEN-KK) klargestellt, dass bei Meldungen nach § 28a Absatz 10 SGB IV an dieser Stelle die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung anzugeben ist.

Für die Meldungen nach § 28a Absatz 11 SGB IV wird die neue Anlage 5 „Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung“ als weitere Anlage den Grundsätzen beigelegt.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen die Änderungen ab und beschließen das Genehmigungsverfahren für die geänderten Grundsätze in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung kurzfristig einzuleiten.

Anmerkung:

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 15.12.2008 genehmigten Grundsätze zwischenzeitlich veröffentlicht.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008

6. Meldeverfahren zwischen der Wehrverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung Bund;
hier: Einführung einer neuen Personengruppe aufgrund des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes
-

- 366.1 -

Mit dem am 18.12.2007 in Kraft getretenen Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG vom 12.12.2007, Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2861) will die Bundesregierung, ergänzend zu den bisherigen versorgungsrechtlichen Regelungen, die Nachteile ausgleichen, die durch eine schwerwiegende gesundheitliche Schädigung (körperliche beziehungsweise psychische Schäden) während eines Auslandseinsatzes entstanden sind. Soldaten und Zivilisten, die während eines Auslandseinsatzes eine Einsatzschädigung erlitten haben, werden mit dem EinsatzWVG während einer Schutzzeit (§ 4 EinsatzWVG) bis zur Wiederherstellung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit beziehungsweise einer gegebenenfalls benötigten beruflichen Qualifizierung abgesichert und es wird ein Anrecht auf Weiterbeschäftigung gesetzlich verankert.

Der Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung oder sonstige Eingliederung in das Erwerbsleben soll für alle Soldaten, Richter, Beamten und Angestellten des Bundes sowie Helfer des Technischen Hilfswerkes gelten, deren Erwerbsfähigkeit durch die Verletzung während eines Auslandeinsatzes um mindestens 50 von Hundert gemindert wurde.

Während einer Schutzzeit für die gesundheitliche Wiederherstellung und berufliche Qualifizierung sollen die Einsatzgeschädigten weder gegen ihren Willen entlassen, noch in den Ruhestand versetzt werden können (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 EinsatzWVG). Nach der Begründung zur Regelung über das Inkrafttreten (§ 23 EinsatzWVG) soll das Gesetz rückwirkend für alle Einsatzgeschädigten gelten, die ihre Verletzung nach dem Inkrafttreten des Einsatzversorgungsgesetzes am 01.12.2002 erlitten haben und noch im Dienst sind beziehungsweise für die ein Wiedereinstellungsanspruch besteht (§ 6 Absatz 5 EinsatzWVG).

Zur Absicherung bis zum Ablauf der Schutzzeit (§ 4 EinsatzWVG) schließt sich für in einem Wehrdienstverhältnis stehende Einsatzgeschädigte (betrifft nicht Soldaten auf Zeit und

Berufssoldaten) unmittelbar an die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art an (§ 6 EinsatzWVG).

Wird die Einsatzschädigung erst nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erkannt, wird der Einsatzgeschädigte auf Antrag ebenfalls in das Wehrdienstverhältnis besonderer Art eingestellt. Es endet in beiden Fällen regelmäßig mit Ablauf der Schutzzeit nach § 4 Absatz 3 EinsatzWVG.

Durch § 22 EinsatzWVG werden unter anderem die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) und die Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Wehr- und Zivildienstes (RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung) um Regelungen für die Wehrdienstverhältnisse besonderer Art ergänzt:

- Während des Wehrdienstverhältnisses besonderer Art soll für den Einsatzgeschädigten die versicherungsrechtliche Behandlung als Wehrdienstleistender in der Rentenversicherung fortbestehen (§ 6 Absatz 2 Satz 3, § 22 Absatz 8 EinsatzWVG).

Die Versicherungspflicht für einsatzgeschädigte Wehrdienstleistende nach § 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI wird während des Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 3 Satz 1 Nummer 2a SGB VI fortgeführt. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 2a SGB VI kann frühestens mit Wirkung ab 18.12.2007 (Inkrafttreten des Einsatzes WVG) eintreten.

- Beitragspflichtige Einnahmen für das Wehrdienstverhältnis besonderer Art sind die bezogenen Dienstbezüge in dem Umfang, in dem sie bei Beschäftigten als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen wären (§ 166 Absatz 1 Nummer 1a SGB VI in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung). Dies gilt sowohl für die Einsatzgeschädigten, bei denen die beitragspflichtigen Einnahmen während des Auslandseinsatzes nach § 166 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI aus 60 von Hundert der Bezugsgröße bemessen wurden, als auch für Personen, die zuvor eine Verdienstausfallentschädigung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz bezogen hatten. Die angegebenen beitragspflichtigen Einnahmen werden auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung geprüft.
- Die Beiträge zur Rentenversicherung werden in voller Höhe vom Bund getragen (§ 170 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI).

Die Regelungen zur Änderung des SGB VI (§ 22 Absatz 8 EinsatzWVG) treten nach § 23 EinsatzWVG erst am Tag nach der Verkündung, also am 18.12.2007, in Kraft. Die in der Begründung zu § 23 EinsatzWVG beschriebene Rückwirkung ab dem 01.12.2002 soll sicherstellen, dass das EinsatzWVG auch Einsatzunfälle vor dem 18.12.2007 - frühestens ab dem Inkrafttreten des Einsatz-Versorgungsgesetzes (EinsatzVG) am 01.12.2002 - erfasst, jedoch erst mit Wirkung vom 18.12.2007 an. Im Hinblick auf das Meldeverfahren ist gegebenenfalls auch zu beachten, dass § 22 EinsatzWVG zwar eine Ergänzung des § 40 DEÜV, nicht jedoch des § 192 SGB VI enthält.

Für den Datenaustausch war festzulegen, in welcher Form die Wehrdienstverhältnisse besonderer Art mit Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 2a SGB VI im Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers zu erfassen sind. Da die beitragspflichtige Einnahme von Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden, von der beitragspflichtigen Einnahme Wehrdienstleistender abweicht, muss eine Unterscheidung im Meldeverfahren sichergestellt werden.

Im Rahmen der Anpassung der Vereinbarung mit der Wehrverwaltung zur Datenübermittlung (DÜ-BAWV/BAZ) wurde die Einführung der Personengruppe 305 beschlossen. Meldungen mit dieser Personengruppe können ab 01.06.2009 durch die Wehrverwaltung übermittelt werden. Sie sind für Zeiträume ab 18.12.2007 zulässig und müssen die bezogenen Dienstbezüge beinhalten. Folgende Fehlerprüfungen sind daher anzupassen oder einzuführen:

– Änderung DSME218:

Meldungen für Grundwehrdienstleistende (PERSGR = „301“), Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“) oder Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden (PERSGR = „305“) sind nur vom Bundesamt für Wehrverwaltung zulässig.
Fehlerkurztext: „PERSGR 301, 302 oder 305, BBNRVU nicht BAWV (32349289)“
Fehlerlangtext: „Meldungen für die Personengruppe 301, 302 oder 305 sind nur vom Bundesamt für Wehrverwaltung (BBNRVU = 32349289) zulässig“.

- Änderung DSMEe60:
Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstzeiten oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR = „301“, „302“, „303“ oder „305“) müssen bei einem angegebenen Personenkennzeichen (AZVU ungleich Grundstellung)
 - die Stellen 93 bis 98 und 100 bis 104 des AZVU numerisch, die Stelle 99 ein Buchstabe und die Stellen 105 bis 112 Grundstellung (Leerzeichen) oder
 - die Stellen 93 bis 100 und 102 bis 106 des AZVU numerisch, die Stelle 101 ein Buchstabe und die Stellen 107 bis 112 Grundstellung (Leerzeichen) sein.
 Fehlerkurztext: „AZ-VU - Personenkennzeichen des BAWV oder BAZ fehlerhaft“.
 Fehlerlangtext: „Der Aufbau des Personenkennzeichens ist bei einer Meldung des BAWV oder BAZ fehlerhaft angegeben“.

- Änderung DBME025:
Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, sowie Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“ - „305“) ist nur „0“ zulässig.
 Fehlerkurztext: „KENNZGLE ungleich 0“.
 Fehlerlangtext: „Im Feld KENNZ-GLEITZONE sind N, J, 1 oder 2 bei Meldungen des BAWV oder BAZ unzulässig“.

- Änderung DBME047:
Bei Meldungen für Grundwehrdienstleistende (PERSGR im DSME = „301“), für Wehrübungsleistende (PERSGR im DSME = „302“) oder für Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen.
 Fehlerkurztext: „ZRBG bei PERSGR 301, 302 oder 305 vor 17. Lebensjahr“.
 Fehlerlangtext: „Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen mit den Personengruppen 301, 302 oder 305 nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres liegen“.

- Neue Prüfung DBME067:
Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 18.12.2007 (ZRBG < 20071218) liegen.
 Fehlerkurztext: „ZEITRAUM-BEGINN bei PERSGR 305 vor dem 18.12.2007“.
 Fehlerlangtext: „Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR 305) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 18.12.2007 liegen“.

- Neue Prüfung DBME102:
Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig.
Fehlerkurztext: „ENTGELT Grundstellung (Nullen) unzulässig“.
Fehlerlangtext: „Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR 305) sind Nullen im Feld Entgelt nicht zulässig“.

- Änderung DBME135:
Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“ - „303“ oder „305“) ist nur die BYGR „0100“, „0110“ (bis 31.12.2004 für Arbeiter/ab 01.01.2005 für die allgemeine Rentenversicherung) oder „0200“ (bis 31.12.2004 für Angestellte) zulässig.
Fehlerkurztext: „BYGR ungleich 0100, 0110 oder 0200“.
Fehlerlangtext: „Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnissen besonderer Art ist nur die BYGR = 0100, 0110 oder 0200 zulässig“.

- Änderung DBME140:
Bei Meldungen für Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR = „305“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.
Fehlerkurztext: „TAETIGKEITS-SC ungleich Grundstellung“.
Fehlerlangtext: „Bei Meldungen für die Personengruppen 205 und 301 bis 305 sind im Tätigkeitsschlüssel nur Leerzeichen zulässig“.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlagen 2 (vergleiche Anlage) und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind entsprechend anzupassen. Das gemeinsame Kernprüfprogramm wird zum Einsatztermin 01.06.2009 geändert.

Anlage

- unbesetzt -

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.
102	Auszubildende	<p>Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.</p> <p>Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist.</p> <p>Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an.</p> <p>Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen beziehungsweise ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist.</p> <p>Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit dem Personengruppenschlüssel 105 zu melden.</p>
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	<p>Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Altersrentenanspruch erstrecken muss, seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und versicherungspflichtig im Sinne des SGB III ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat beziehungsweise Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II hatte beziehungsweise Versicherungspflicht nach § 26 Absatz 2 SGB III vorlag. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 von Hundert des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 von Hundert des Vollzeit-Arbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz).</p> <p>Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit seit dem 01.07.2004 muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert des Regel-Arbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Betrags zahlen, der sich aus 80 von Hundert des Regel-Arbeitsentgelts, begrenzt auf 90 von Hundert der Beitragsbemessungsgrenze, ergibt.</p>

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
104	Hausgewerbetreibende	Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Absatz 1 SGB IV).
105	Praktikanten	Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten. Zwischenpraktikanten sind in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und daher nicht zu melden.
106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem SGB IX anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und ➤ Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 8 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI).
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d.h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Absatz 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VI).
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV	<p>Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV).</p> <p>Auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist der Personengruppenschlüssel 109 zu verwenden.</p> <p>Sofern durch die Zusammenrechnung von</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen beziehungsweise ➤ mehr als einer geringfügigen Beschäftigung mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung <p>Versicherungspflicht eintritt, ist grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden.</p>
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV). Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn gleichzeitig die Kriterien einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III, § 5 Absatz 1 Nummer 5 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und ➤ Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III) <p>Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX erfolgt. In diesen Fällen ist der Personengruppenschlüssel 204 zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit Personengruppenschlüssel 111.</p>
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).
113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.
118	Unständig Beschäftigte	Unständig Beschäftigte sind Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Absatz 4 Nummer 1 und 2 SGB VI).

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind	<p>Es handelt sich um körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) in einem Integrationsprojekt tätig sind.</p> <p>Integrationsprojekte können sein (§ 132 Absatz 1 SGB IX):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Integrationsunternehmen (rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen), ➤ Integrationsbetriebe (unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe), ➤ Integrationsabteilungen (Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt).

Meldungen für die See-Krankenkasse		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
140	Seeleute	Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen (§ 13 Absatz 1 und 2 SGB IV).
141	Auszubildende in der Seefahrt	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 102 und 140.
142	Seeleute in Altersteilzeit	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 103 und 140.
143	Seelotsen	Seelotsen sind rentenversicherungspflichtige Selbständige, für die Meldungen nach § 28 a SGB IV zu erstatten sind (§ 191 SGB VI).
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 119 und 140.

Meldungen der Einzugstellen, der Künstlersozialkasse und der Rehabilitationsträger (gilt nicht für Arbeitgeber)		
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
202	Kurzfristig Beschäftigte	Wie Personengruppenschlüssel 110; Meldungen auf Grund von Listenmeldungen der Arbeitgeber (§ 30 Absatz 3 DEÜV).
203	Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten	Künstler und Publizisten, die nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind. Die Meldungen werden von der Künstlersozialkasse erstattet.
204	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, wenn die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX (Versorgungsverwaltung ausgenommen) erbracht wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 6 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI); hiervon erfasst sind nur Meldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.
205	Unständig Beschäftigte	Zusammengefasste Meldungen für unständig Beschäftigte.
207	Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen ohne Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI).
208	Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen mit Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI).
209	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete geringfügig entlohnte Beschäftigte	Im Privathaushalt geringfügig entlohnte Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Absatz 7 SGB IV).
210	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte	Im Privathaushalt kurzfristig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Absatz 7 SGB IV).

Meldungen der Wehr- und Zivildienstverwaltung		
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
301	Grundwehrdienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Grundwehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).
302	Wehrübungsleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI). Für Zeiträume mit einem Bis-Datum < 30.04.2005 lag Versicherungspflicht nur für Wehrübungen von mehr als drei Tagen vor.
303	Zivildienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).
304	Ableistende eines freiwilligen sozialen beziehungsweise ökologischen Jahres	Personen, die gemäß § 14c des Zivildienstgesetzes als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ein freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr anstelle des Zivildienstes leisten.
305	Wehrdienstleistende besonderer Art	Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden (§ 3 Satz 1 Nummer 2a SGB VI)

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008

7. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Prüfung im Datenbaustein Knappschaft/See
-

- 316.522 -

Mit der Öffnung der knappschaftlichen Krankenversicherung zum 01.04.2007 und der anschließenden Fusion mit der See-Krankenkasse wurde auch die besondere Bindung der knappschaftlichen und maritimen Betriebe an diese Kassen aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass nunmehr alle Krankenkassen bedingt durch die Besonderheiten im Meldeverfahren auch den Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS) entgegennehmen und weiterleiten müssen.

Bei der abschließenden Verarbeitung der Datensätze im Hause der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wurde kontinuierlich festgestellt, dass im DBKS das Kennzeichen „Daten vorhanden für“ (KENNZKS) auf der Stelle fünf des Datenbausteins teilweise falsch beschickt wird, so dass eine Zuspicherung der Datensätze nicht erfolgen kann.

Da von diesem Fehler auch Arbeitgeber betroffen sind, die bei der direkten Anlieferung bei der Knappschaft korrekt melden, scheint der Fehler auf der Weiterleitungsstrecke zu entstehen.

Die Besprechungsteilnehmer legen fest, dass die Spitzenverbände der Krankenkassen ihre Verfahren prüfen und den eventuell bestehenden Fehler beseitigen. Zusätzlich ist die Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die folgenden Prüfungen zu ergänzen:

DBKS012:

Bei Meldungen knappschaftlicher Arbeitgeber ist im Feld KENNZ-KNV-SEE nur der Wert „K“ zulässig. Fehlerkurztext: „KENNZ-KNV-SEE = K für Arbeitgeber unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Bei Meldungen ungleich knappschaftlicher Arbeitgeber (Stellen 1 - 3 der BBNRVU im DSME ≠ 098 und 980) ist im KENNZKS der WERT K unzulässig“.

DBKS014:

Bei Meldungen seemännischer Arbeitgeber ist im Feld KENNZ-KNV-SEE nur der Wert „S“ zulässig.

Fehlerkurztext: „KENNZ-KNV-SEE = S für Arbeitgeber unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Bei Meldungen ungleich seemännischer Arbeitgeber (Stellen 1 - 3 der BBNRVU im DSME ≠ 099 und 990 - 992) ist im KENNZKS der WERT S unzulässig“.

Eine weiter gefasste Prüfung ist aufgrund der Prüfung zum DSME324 nicht erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen. Einsatztermin ist der 01.06.2009.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008

8. Änderung des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgrund der Einführung einer Sofortmeldung sowie weiterer redaktioneller Änderungen
-

- 316.01/316.52 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008 wurde die Einführung der Sofortmeldung zum 01.01.2009 behandelt. Grundlage zur Einführung der Sofortmeldung ist Artikel 1 des Gesetzentwurfs zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Mit diesem Gesetz wird zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung zum 01.01.2009 eingeführt. Da sich dieses Verfahren durch die Änderung des § 28a Absatz 4 SGB IV auf das DEÜV-Meldeverfahren auswirkt, sind Anpassungen im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ sowie den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV“ erforderlich. Die Besprechungsteilnehmer beschloss, die Änderungen der vorgenannten Grundsätze in einer separaten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Thema „Sofortmeldung“ am 23.10.2008 festzulegen und danach das Genehmigungsverfahren nach § 28b Absatz 2 Satz 2 SGB IV und das Anhörungsverfahren nach § 22 Satz 2 DEÜV einzuleiten.

In der Besprechung zum Thema „Sofortmeldung“ am 23.10.2008 wurde vereinbart, dass die Besprechungsteilnehmer dem AOK-Bundesverband textliche Ergänzungen bezüglich der Sofortmeldung sowie weitere redaktionelle Anpassungen zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ übermitteln, um die Änderungen dann in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 zu verabschieden.

Die Besprechungsteilnehmer legen die Änderungen auf der Grundlage der Entwurfsfassungen des vorgenannten Rundschreibens und der zu ändernden Anlagen 1, 3, 4 und 17 dieses Rundschreibens (vergleiche Anlagen 1 bis 4) fest. Die in der Anlage 9 durchgeführten Änderungen sind aus dem ebenfalls als Anlage (vergleiche Anlage 5) beigefügten Austauschprotokoll zu ersehen.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 26.11.2008 (Version 2.35).

Anlagen

AOK-BUNDESVERBAND, BERLIN
BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN
IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH
BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL
AEV - ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG
VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG
GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN
BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG
DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG E.V., BERLIN
BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFGENOSSENSCHAFTEN
E.V., KASSEL

26.11.2008

Gemeinsames Rundschreiben
„Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und
Arbeitslosenversicherung“
vom 15.07.1998 in der Fassung vom 26.11.2008

Die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV) vom 10.02.1998 ist am 18.02.1998 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 01.01.1999 in Kraft getreten. Sie enthält im Vergleich zu den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften verschiedene Regelungen, die das Meldeverfahren vereinfachen und den Verwaltungsaufwand mindern.

Formale Aufgaben wurden durch § 28b Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger übertragen. Dazu gehört auch die Festlegung der zu verwendenden Vordrucke und Datensätze.

Die Besonderheiten bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (vergleiche § 31 DEÜV) bleiben unberührt.

Mit diesem Rundschreiben wird das Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung insgesamt dargestellt. Es ersetzt das Gemeinsame Rundschreiben über das Meldeverfahren für Arbeitnehmer zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit vom 01.07.1993.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nehmen gesetzliche Neuerungen zum Anlass, das vorliegende Rundschreiben regelmäßig anzupassen.

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) wird die vorgeschriebene Übermittlung der Meldedaten der Unfallversicherung ab 01.01.2009 in das gemeinsame Meldeverfahren integriert. Die Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung am vorliegenden Rundschreiben wurde daher entsprechend dokumentiert.

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren bei den Arbeitgebern	
1.0	Allgemeines	8
1.1	Meldungen zur Sozialversicherung	8
1.1.1	Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung	8
1.1.2	Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte	8
1.1.3	Haushaltscheckverfahren	9
1.1.4	Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI	9
1.1.5	Gleitzone	12
1.1.6	Übermittlung Meldedaten Unfallversicherung	12
1.1.7	Sofortmeldung	13
1.2	Voraussetzungen beim Arbeitgeber	14
1.2.1	Allgemeines	14
1.2.2	Datenübermittlung	14
1.2.3	Datenannahmestellen für die Meldedaten	15
1.2.4	Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung	15
1.2.5	Richtigkeit der Beitragsabrechnung	15
1.2.6	Übernahme der Versicherungsnummer	15
1.2.7	Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine	16
1.2.8	Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten	16
1.2.9	Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen	17
1.2.10	Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV)	17
1.2.11	Datensicherung	17
1.3	Aufbau und Prüfung der Meldedaten	18
1.3.1	Mindestumfang der Prüfungen	18
1.3.2	Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen	18
1.3.2.1	Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“	18
1.3.2.2	Betriebsnummer	19
1.3.3	Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern	19
1.3.3.1	Allgemeines	19
1.3.3.2	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder	19
1.3.3.3	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder	20
1.3.4	Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer	20
1.3.4.1	Geburtsname	20
1.3.4.2	Geburtsdatum	20
1.3.4.3	Geburtsort	20

	Seite	
1.3.4.4	Geschlecht	20
1.3.4.5	Europäische Versicherungsnummer	20
2	Verfahren bei den Einzugsstellen	
2.1	Allgemeines	21
2.2	Prüfung der Meldedaten	21
2.2.1	Allgemeines	21
2.2.2	Verteilung der Meldedaten	21
2.2.3	Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze	21
2.3	Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle	22
2.3.1	Allgemeines	22
2.3.2	Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland	23
2.3.3	Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung	23
2.3.4	Stornierung einer Anmeldung	23
2.3.5	Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/ sonstigen Entgeltmeldung	23
2.3.6	Weiterleitung der Datensätze an die DSRV	24
2.3.7	Vollzähligkeitskontrolle	25
2.3.7.1	Verarbeitung der übermittelten Daten	25
2.3.7.2	Eingang der Jahresmeldungen	25
2.3.8	Überprüfung von Gleitzonenfällen	26
2.3.9	Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale	26
2.4	Fehlerbehandlung	27
2.4.1	Fehlerhafte Dateien	27
2.4.2	Fehlerhafte Datensätze	27
2.4.3	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle	27
2.4.4	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung	27
2.5	Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber	28
2.6	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises	29
2.7	Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden	29
2.8	Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber	29

3	Verfahren bei der Rentenversicherung	
3.1	Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer	30
3.1.1	Allgemeines	30
3.1.1.1	Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers	30
3.1.1.2	Geburtsdatum des Beschäftigten	31
3.1.1.3	Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe	32
3.1.1.4	Seriennummer	32
3.1.1.5	Prüfziffer	32
3.1.1.6	Vergabe einer Versicherungsnummer	33
3.1.1.7	Anfrage einer Versicherungsnummer	34
3.1.1.8	Prüfverfahren zu Versicherungsnummern	35
3.1.2	Interimsversicherungsnummer	37
3.2	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Einzugsstellen	38
3.3	Prüfung der Datensätze	38
3.4	Weiterleitung der Daten durch die DSRV	39
3.5	Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung	39
3.6	Fehlerbehandlung	39
3.7	Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten	40
3.8	Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern	40
3.9	Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale	41
3.10	Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung	42
3.11	Verarbeitung der Sofortmeldung	42
4	Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit	
4.1	Allgemeines	43
4.2	Vergabe der Betriebsnummer	44
4.2.1	Betriebsdaten	44
4.2.2	Betrieb	44
4.2.3	Aktualisierung der Betriebsdatei	45
4.3	Verwendung der Betriebsnummer	45
4.3.1	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes	45
4.3.2	Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer	45
4.3.3	Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe	46

	Seite	
4.3.4	Betriebsnummern für besondere Personengruppen	46
4.3.4.1	Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende	46
4.3.4.2	Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber	47
4.3.4.3	Grenzarbeitnehmer	47
4.3.4.4	Reisende und Vertreter	47
4.4	Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten	47
4.5	Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen	48
4.6	Auskunftserteilung durch den Betriebsnummern-Service der BA	48
4.7	Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden	48
4.8	Vollzähligkeitskontrolle	49
4.9	Meldungen an die DSRV	49
5	Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen	
5.1	Meldungen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung/Bundesamt für den Zivildienst	50
5.2	Meldungen durch die privaten Pflegekassen	50
5.3	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung	50
5.4	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge	50
5.5	Meldungen durch die Leistungsträger nach dem SGB II	51
6	Übergangsregelung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung	52
7	Abkürzungsverzeichnis	53

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Übersicht zu meldender Sachverhalte
- 4 Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen
- 5 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit
- 6 Tabelle der gültigen Vorsatzworte
- 7 Tabelle der gültigen Namenszusätze
- 8 Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften
- 9 Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog
- 10 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze
- 11 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer
- 12 [entfallen]
- 13 Übergangsregelungen für Meldungen der Arbeitgeber
- 14 Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen
- 15 Beschickung der Verfahrenskennungen, Betriebsnummern und Datumsangaben in den Datensätzen der DEÜV
- 16 Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln
- 17 Datenannahmestellen von Meldungen nach der DEÜV, Datenübermittlung BA/Kommunen, DÜBAK und von Beitragsnachweisen
- 18 Prüfungen der ausländischen Postleitzahl
- 19 Unfallversicherungsträger mit zulässigen fiktiven Gefahrtarifstellen

Anhang 1

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV

Anhang 2

Gemeinsame Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV

1 Verfahren bei den Arbeitgebern

1.0 Allgemeines

Grundlage für das Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Einzugsstellen sind neben § 28a SGB IV und der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“.

Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die aus amtlichen Unterlagen zu entnehmen und stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer und der Betriebsnummer wichtig, weil diese für die maschinelle Zuordnung der Meldedaten benötigt werden. Die Versicherungsnummer wird von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) vergeben und ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen, der bei der Vergabe einer Versicherungsnummer von Amts wegen ausgestellt wird. Zuständig für eine Ersatzausstellung des Sozialversicherungsausweises ist grundsätzlich die Einzugsstelle. In Einzelfällen kann eine Ersatzausstellung auch von den Rentenversicherungsträgern von Amts wegen vorgenommen werden. Der Sozialversicherungsausweis wird dem Versicherten von den Rentenversicherungsträgern übersandt.

1.1 Meldungen zur Sozialversicherung

1.1.1 Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung

Bereits mit der Einführung der DEÜV - in Kraft seit dem 01.01.1999 - wurde der elektronischen Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung Vorrang gegenüber der Papierform eingeräumt. Seit 01.01.2006 ist sie verpflichtend. Meldungen sind daher nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abzugeben (§ 28a Absatz 1 SGB IV). Meldungen der Arbeitgeber auf Vordrucken sind nicht mehr zugelassen.

1.1.2 Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16.12.2005 wurde § 30 DEÜV und damit die Sonderregelung für Listenmeldungen für unständig und kurzfristig Beschäftigte zum 01.01.2006 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt sind Meldungen für diese Personenkreise ausschließlich mit dem

Datensatz Meldungen (DSME) und den entsprechenden Datenbausteinen an die Datenannahmestellen zu übermitteln.

1.1.3 Haushaltsscheckverfahren

Das Haushaltsscheckverfahren ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten anzuwenden. Es ist obligatorisch, das heißt, der Arbeitgeber kann nicht mehr alternativ das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren nutzen. Das Haushaltsscheckverfahren wird - wie das Beitrags- und Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte insgesamt - ausschließlich von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchgeführt. Einzelheiten ergeben sich aus der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Haushaltsscheckverfahren sowie den jeweils geltenden Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

1.1.4 Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI

Nach § 194 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind die Arbeitgeber vom 01.01.2008 an verpflichtet, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine „Gesonderte Meldung“ über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten. Dadurch werden die Arbeitgeber zum einen von der bisherigen Pflicht entbunden, im laufenden Rentenantragsverfahren noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen dem Rentenversicherungsträger im Voraus zu bescheinigen; zum anderen bleibt ungeachtet dieser Entlastung die zeitnahe Feststellung der beantragten Altersrente gewährleistet. Aus den Angaben in der „Gesonderten Meldung“ errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen.

Entsprechend den Regelungen im Rentenantragsverfahren findet die „Gesonderte Meldung“ auch Anwendung bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren (§ 194 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

Die „Gesonderte Meldung“ (Abgabegrund 57) ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Absatz 5 DEÜV mit der nächsten Entgeltabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Absatz 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2

DEÜV nicht nochmals gemeldet werden darf.

Beispiel 1:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.04.2008
Beginn der Altersrente am	01.08.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.05.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.05.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 30.04.2008

Die Jahresmeldung für 2007 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2008
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2008
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.05. - 31.07.2008

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 2:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.05.2008
Beginn der Altersrente am	01.08.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.06.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.06.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.05.2008

Die Jahresmeldung für 2007 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2008
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2008
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.06. - 31.07.2008

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 3:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	18.02.2008
Beginn der Altersrente am	01.06.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.03.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.03.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 29.02.2008
Sofern die Jahresmeldung für 2007 bis zum 05.03.2008 noch nicht über-	
mittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten	
(§ 12 Absatz 5 Satz 2 DEÜV)	01.01. - 31.12.2007

Beispiel 4:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2008
Beginn der Altersrente am	01.05.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.02.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.02.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.01.2008
Sofern die Jahresmeldung für 2007 am 05.02.2008 noch nicht über-	
mittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten	
(§ 12 Absatz 5 Satz 2 DEÜV)	01.01. - 31.12.2007

Beispiel 5:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2008
Beginn der Altersrente am	01.04.2008
nächste Entgeltabrechnung am	07.01.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	07.01.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.12.2007

Hinweis: Die „Gesonderte Meldung“ ist nur erforderlich, sofern die Jahresmeldung noch nicht erstattet wurde.

1.1.5 Gleitzone

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Meldungen von Beschäftigungen in der Gleitzone besonders zu kennzeichnen.

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt nach § 20 Absatz 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR (Euro) und 800,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 800,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt.

Zugelassen sind die nachfolgenden Kennzeichen:

- 0 = keine Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 1 = Gleitzone; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 400,01 EUR bis 800,00 EUR monatlich
- 2 = Gleitzone; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 400,01 EUR bis 800,00 EUR monatlich als auch solche mit tatsächlichen Arbeitsentgelten unter 400,01 EUR oder über 800,00 EUR monatlich.

Bei Meldungen mit Arbeitsentgelten in der Gleitzone ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen.

1.1.6 Übermittlung Meldedaten Unfallversicherung

Die Prüfungen nach § 166 Absatz 1 SGB VII werden ab 01.01.2010 für Zeiträume ab 01.01.2009 für die Unfallversicherung von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 28p Absatz 1 SGB IV durchgeführt. Zusätzliche Prüfgegenstände werden dabei die Zuordnung der Entgelte zu den trägerspezifischen Gefahrtarifstellen sowie die zutreffende Beurteilung des Arbeitsentgelts als beitragspflichtig zur Unfallversicherung sein. Hierfür wurde das DEÜV-Meldeverfahren erweitert.

Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass bei allen Entgeltmeldungen ab 01.01.2009 für Meldezeiträume ab 01.01.2008 die unfallversicherungsspezifischen Angaben mit dem Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) zu melden sind. Bei fehlendem oder fehlerhaftem DBUV für Meldezeiträume ab 01.01.2009 erfolgt eine Fehlerabweisung des kompletten

Melddatensatzes. Dies gilt nicht, soweit die Angabe der Arbeitsstunden fehlt. Diese ist erst für Meldungen, die nach dem 31.12.2009 erstattet werden, zwingend erforderlich.

In den Fällen, in denen keine Prüfung durch die Träger der Rentensicherung stattfindet, weil sich der Beitrag zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten richtet (§§ 155, 156, 185 Absatz 2 oder § 185 Absatz 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) ist die Gefahraristelle (GT-STELLE) vollständig mit der Ziffer 9 (fiktive Gefahraristelle) auszufüllen. Dies betrifft zum Beispiel Fälle der Beitragsberechnung nach Versichertenzahlen, nach Einwohnerzahlen oder Fälle der Direktumlage von Beiträgen. Bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 182 Absatz 2 SGB VII) ist die Gefahraristelle vollständig mit der Ziffer 8 (fiktive Gefahraristelle) aufzufüllen. In beiden Fallgestaltungen sind sowohl das Arbeitsentgelt als auch die Arbeitsstunden auf Grundstellung (Null) zu belassen.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf der gleichen Grundlage wie bisher in den Lohnnachweisen zu melden. Sind also die geleisteten Arbeitsstunden pro Mitarbeiter im Entgeltabrechnungssystem erfasst, so sind wie bisher diese anzugeben, so dass ein neuer zusätzlicher Verwaltungsaufwand nicht entsteht. Ist das nicht der Fall, genügt auch eine Meldung auf der Grundlage der Sollarbeitszeit, des Vollarbeiterrichtwertes beziehungsweise eines Prozentsatzes davon oder eine gewissenhafte Schätzung.

Im Übrigen können mit dem DBUV maximal vier Gefahraristellen übermittelt werden. In Fällen, in denen für den Beschäftigten mehr als vier Gefahraristellen zur Anwendung kommen, sind nur die vier Gefahraristellen mit den höchsten Entgelten zu melden.

1.1.7 Sofortmeldung

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurde zum 01.01.2009 mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung eingeführt (§ 28a Absatz 4 SGB IV). Die Sofortmeldung ist vom Arbeitgeber oder durch einen von ihm beauftragten Steuerberater oder ein Service-Rechenzentrum spätestens bei Beschäftigungsaufnahme mittels Datenübertragung direkt an die DSRV zu übermitteln (§ 7 DEÜV). Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und der DSRV sind DSKO und DSME mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden.

Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten im DBGB, DBAN und gegebenenfalls die Europäische Versicherungsnummer im DBEU mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber direkt von der DSRV mitgeteilt.

1.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

1.2.1 Allgemeines

Meldungen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen bzw. Ausfüllhilfen abgegeben werden. Einzelheiten sind den Gemeinsamen Grundsätzen für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV zu entnehmen (vergleiche Anhang 2).

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Die Beschäftigten erhalten von ihren Arbeitgebern bis zum 30.04. eines jeden Jahres für alle im Vorjahr erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung (vergleiche § 25 DEÜV).

1.2.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind die Datensätze Kommunikation (DSKO) und Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden. Soweit dem Arbeitgeber bei Anmeldung die Versicherungsnummer des Beschäftigten nicht bekannt ist, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Daten wie Datenbausteine Name (DBNA), Geburtsangaben (DBGB), Anschrift (DBAN) und ggf. Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU) zu melden.

Für die Datenübermittlung ist das in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“

vorgeschriebene Datenübertragungsverfahren zu nutzen (vergleiche Anhang 1). Die Datensätze sind entsprechend Abschnitt 3 bzw. der Anlage 4 dieser Grundsätze aufzubauen und in der Reihenfolge ihrer Entstehung zu übermitteln.

1.2.3 Datenannahmestellen für die Meldedaten

Die Meldedaten für versicherungspflichtig Beschäftigte sind an die Datenannahmestelle der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln (vergleiche Anlage 17).

Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu übermitteln.

Die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale einzureichen. Sofern in anderen Fällen als bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für ein und dieselbe (für sich allein gesehen geringfügige) Beschäftigung in einem Versicherungszweig Versicherungsfreiheit vorliegt und damit Pauschalbeiträge zu zahlen sind, während in (einem) anderen Versicherungszweig(en) Versicherungspflicht besteht und individuelle Beiträge anfallen, sind Meldungen sowohl gegenüber der Minijob-Zentrale (mit den Beitragsgruppen 6000 oder 0500 bzw. 0600) als auch gegenüber der für die Durchführung der Pflichtversicherung zuständigen Krankenkasse (mit den Beitragsgruppen für die individuellen Beiträge) zu erstatten. In beiden Meldungen ist der gleiche Personengruppenschlüssel zu verwenden, wobei sich die Verschlüsselung am Recht der Rentenversicherung orientiert.

1.2.4 Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung

Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Entgeltabrechnung ist die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) maßgebend.

1.2.5 Richtigkeit der Beitragsabrechnung

Für die Berechnung der Beiträge gilt der Erste Abschnitt der BVV.

1.2.6 Übernahme der Versicherungsnummer

Um die richtige Zuordnung der Daten in den Datenbestand der Einzugsstelle und das Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers zu gewährleisten, ist bei der Übernahme der im Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten angegebenen Versicherungsnummer in die Entgeltunterlagen ein Abgleich des Geburtsdatums vorzunehmen.

1.2.7 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine

Der DSKO muss als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) an die Datenannahmestelle übermittelt werden. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSME. Die Zuordnung der Datenbausteine in Verbindung mit Personengruppenschlüssel und Abgabegrund zum DSME ist der Anlage 3 zu entnehmen.

1.2.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Anmeldungen, Abmeldungen/Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, Sofortmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten. Dies gilt auch für die Meldedaten der Unfallversicherung.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. So sind zum Beispiel Stornierungen bereits abgemeldeter Versicherungszeiten in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Stornierung der Abmeldung,
2. Stornierung der Jahres-, Unterbrechungs- und sonstigen Entgeltmeldungen,
3. Stornierung der Anmeldung.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen die Betriebsnummer des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbeginn, die Angaben zur Tätigkeit, der Personengruppenschlüssel, die Beitragsgruppen und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer Abmeldung, Jahresmeldung oder Unterbrechungsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das Entgelt, die Beitragsgruppen, der Personengruppenschlüssel und der Grund der Abgabe mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.

Dabei sind im DSME auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

Fehlerhafte Meldungen hinsichtlich des Namens, der Anschrift, des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten, der Staatsangehörigkeit und der europäischen

Versicherungsnummer können nicht storniert werden, sondern müssen in richtiger Form neu gemeldet werden.

1.2.9 Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen

Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten durch die Datenannahmestelle ganz oder teilweise abgelehnt werden. Eine erneute Übermittlung der zurückgewiesenen und korrigierten Daten ist unverzüglich vorzunehmen.

1.2.10 Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV)

Über die Meldungen ist dem Beschäftigten eine maschinell erstellte Bescheinigung zu erteilen, deren Bedeutung für den Empfänger erkennbar sein muss. Getrennt gemeldete Zeiten und Entgelte dürfen in der Bescheinigung nicht zusammengefasst werden. Die Bescheinigung kann auf den üblichen Entgeltabrechnungen erteilt werden. Sie ist mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. eines jeden Jahres für alle im Vorjahr gemeldeten Daten ohne Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung auszustellen. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung für den Beschäftigten auszustellen.

1.2.11 Datensicherung

Änderungen in den für die Beitragsabrechnung und das Meldeverfahren verwendeten Entgeltabrechnungsprogrammen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind nach jeder Änderung vor der ersten Benutzung zu prüfen; hierbei ist ein Protokoll zu erstellen, das ebenfalls sechs Jahre aufzubewahren ist.

1.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten

1.3.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der DEÜV haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Datenprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlage 9) im DSME und den Datenbausteinen

- DBME - Meldesachverhalt,
- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift,
- DBEU - Europäische VSNR und
- DBUV - Meldedaten Unfallversicherung
- DBKS - Knappschaft/See
- DBSO - Sofortmeldung (die Prüfung erfolgt nur bei der DSRV, da die Sofortmeldung dieser direkt übermittelt wird).

Um prüfen zu können, ob der Beginn und das Ende in einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung und Änderungsmeldung richtig ist, sind die Meldezeiträume maschinell auf entgeltlose Monate, Wechsel der Beitragsgruppe, Wechsel der Personengruppe, Wechsel der Einzugsstelle, Wechsel der Betriebsstätte sowie Beginn und Ende von Berufsausbildungsverhältnissen abzugleichen.

Darüber hinaus ist der Abgleich der für die Meldungen relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres maschinell vorzunehmen.

1.3.2 Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen

1.3.2.1 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV ergeben sich aus der Anlage 1 und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 4 zu verwenden.

1.3.2.2 Betriebsnummer

Das Datenfeld Betriebsnummer des Verursachers im DSME ist mit der Betriebsnummer zu versorgen, die dem Arbeitgeber für den Betrieb, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, von der Bundesagentur für Arbeit (BA) zugeteilt wurde. Ist bisher eine Betriebsnummer für diesen Betrieb noch nicht vergeben, ist sie vom Arbeitgeber beim Betriebsnummern-Service der BA unverzüglich zu beantragen.

Nähere Hinweise zu den unterschiedlich zu versorgenden Datenfeldern Betriebsnummer in den Datensätzen und Datenbausteinen des DEÜV-Meldeverfahrens sind der Anlage 15 zu entnehmen.

Es erfolgt eine Prüfung auf Vollständigkeit und numerische Zeichen.

Die Betriebsnummer umfasst acht Ziffern. Die ersten drei Stellen müssen 001 bis 099 oder größer 110 sein.

Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfziffer der Betriebsnummer wird wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Betriebsnummer (Stellen 1 bis 7) werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert.
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

1.3.3 Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern

1.3.3.1 Allgemeines

Aus der Anlage 4 ist zu entnehmen, bei welchen Abgabegründen die Datenbausteine DBNA und DBAN zu übermitteln sind.

Die Datenfelder für Namen und Anschrift sind dudengerecht in Groß- und Kleinschreibung zu versorgen.

1.3.3.2 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder

Der Name ist entsprechend dem DBNA aufzubauen.

1.3.3.3 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder

Anschriftenfelder sind entsprechend dem DBAN aufzubauen.

1.3.4 Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer

1.3.4.1 Geburtsname

Der Geburtsname muss enthalten sein, wenn ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname vorhanden ist. Inhalt und Aufbau siehe DBGB.

1.3.4.2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Jahrhundert, Jahr, Monat, Tag mit jeweils zwei Stellen anzugeben.

1.3.4.3 Geburtsort

Ist der Geburtsort nicht bekannt, so muss dieser ermittelt werden. Die ungeprüfte Übernahme des Wohnortes in das Feld Geburtsort ist unzulässig. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

1.3.4.4 Geschlecht

Das Datenfeld Geschlecht ist für männlich mit „M“ und für weiblich mit „W“ zu füllen.

1.3.4.5 Europäische Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer des Mitgliedstaates der europäischen Union oder eines Staates, für den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum gilt, dem der Versicherte angehört bzw. das Geburtsland (vergleiche Anlage 8) eines Staatsangehörigen der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes sind mit dem DBEU nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung von nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes zu übermitteln.

2 Verfahren bei den Einzugsstellen

2.1 Allgemeines

Die Einzugsstellen erhalten von den Arbeitgebern für die Beschäftigten Meldungen, die durch Datenübertragung an die Datenannahmestellen der Krankenkassen zu übermitteln sind. Bezüglich der in den Meldungen verwendeten Ordnungsmerkmale für die meldepflichtigen Personen (Versicherungsnummer) sowie für die Arbeitgeber und die sonstigen meldepflichtigen Stellen (Betriebsnummer) wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.1 und 4.2 verwiesen.

Die Datenannahmestelle prüft anhand des DSKO, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm bzw. eine systemuntersuchte Ausfüllhilfe einsetzt.

2.2 Prüfung der Meldedaten

2.2.1 Allgemeines

Die Datenannahmestellen bzw. die Einzugsstellen prüfen die übermittelten Daten vor dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 9.

2.2.2 Verteilung der Meldedaten

Die Datensätze sind von der Datenannahmestelle an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Als fehlerhaft festgestellte Meldungen sind mit einer entsprechenden Fehlerkennzeichnung an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Alle Felder einschließlich des Zeitstempels dürfen - mit Ausnahme des Fehlerkennzeichens und der Fehleranzahl - nicht verändert werden.

2.2.3 Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach der BVV. Schließt die Berechnung der Beiträge Teilzeiträume ein, so kann sich bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, wenn in einem Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind. Dabei kann es zu Überschreitungen von zwei Kalendertagen kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Beschäftigt gegen Entgelt: 30.06. bis 31.07.

Entgeltabrechnung: wöchentlich

Abrechnungszeiträume:

30.06. bis 01.07. = 2 Kalendertage

02.07. bis 08.07. = 7 Kalendertage

09.07. bis 15.07. = 7 Kalendertage

16.07. bis 22.07. = 7 Kalendertage

23.07. bis 29.07. = 7 Kalendertage

30.07. bis 31.07. = 2 Kalendertage

insgesamt 32 Kalendertage

Die maximale Überschreitung beträgt demnach:

$$\frac{1}{30} \text{ bzw. in v. H. ausgedrückt } \frac{1 \times 100}{30} = 3,3333 \text{ v. H.}$$

Um in Fällen dieser Art keine Fehlermeldung zu erhalten, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze und gegebenenfalls bei Teillohnzahlungszeiträumen die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze bei der Prüfung um 3,3333 v. H. zu erhöhen.

Eine Überschreitung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze kann sich außerdem in Fällen ergeben, in denen bei fortbestehender Beitragspflicht im Laufe des Monats Februar ein Wechsel der Beitragsgruppe eintritt und der zu meldende zweite Teilzeitraum nach dem Monat Februar endet. Damit die Meldungen für den zweiten Teilzeitraum nicht abgewiesen werden, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze für den Monat Februar fiktiv um den Wert von zwei Kalendertagen, in Schaltjahren um den Wert von einem Kalendertag, zu erhöhen.

2.3 Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle

2.3.1 Allgemeines

Nach Prüfung der Daten durch die Datenannahmestelle bzw. die Einzugsstelle und vor ihrer Weiterleitung an die DSRV sind die fehlerfreien Datensätze mit dem maschinell zu führenden Datenbestand der Einzugsstelle, der die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten enthalten muss, abzugleichen.

Soweit Meldungen keine Versicherungsnummer enthalten, ist im Datenbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die Versicherungsnummer ermittelt werden kann. Das gilt auch für Meldungen, die von der Krankenkasse für unständig Beschäftigte zu erstellen sind. Ist die Versicherungsnummer im Bestand vorhanden, so ist sie in den Datensatz zu übernehmen und dem Arbeitgeber mitzuteilen. Kann die Versicherungsnummer nicht

ermittelt werden, ist das Verfahren zur Ermittlung bzw. Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten (siehe Ziffer 3.1).

Bei Meldungen mit Versicherungsnummer ist zu prüfen, ob die Versicherungsnummer im Datenbestand der Einzugsstelle vorhanden ist. Wenn ja, sind bei den einzelnen Meldearten die nachfolgend beschriebenen Prüfungen vorzunehmen.

2.3.2 Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland

Es ist zu prüfen, ob unter der gleichen Betriebsnummer des Arbeitgebers und dem gleichen Beginn-Datum eine Mitgliedschaft gespeichert ist (Doppelmeldung). Außerdem ist eine Prüfung auf Zeitraumüberschneidungen vorzunehmen.

Weicht der angegebene Name von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Namen ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBNA zu übernehmen.

Weicht die angegebene Anschrift von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBAN zu übernehmen.

Bei Meldesachverhalten ohne Name und Anschrift sind der DBNA und DBAN aufzubauen und mit den Bestandsdaten zu füllen.

2.3.3 Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn der Beschäftigung bzw. der Beginn des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann und ob die Beitragsgruppen und der Personengruppenschlüssel mit den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten übereinstimmen.

2.3.4 Stornierung einer Anmeldung

Es ist zu prüfen, ob die zu stornierenden Daten (Betriebsnummer des Arbeitgebers, Beschäftigungsbeginn, Angaben zur Tätigkeit, Personengruppenschlüssel, Beitragsgruppen und Grund der Abgabe) mit den Angaben einer bestehenden Mitgliedszeit übereinstimmen.

2.3.5 Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/sonstigen Entgeltmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann. Darüber hinaus ist zu vergleichen, ob die zu stornierenden Daten (Entgelt, Beitragsgruppen, Personengruppenschlüssel, Grund der

Abgabe) mit den zu dieser Mitgliedszeit gespeicherten Daten übereinstimmen. Dies gilt auch für die Meldedaten der Unfallversicherung wie Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers, Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen Unfallversicherungsträger sowie den Angaben zu den Gefahr tariffstellen und zum unfallversicherungspflichtigen Entgelt.

2.3.6 Weiterleitung der Datensätze an die DSRV

Vor der Datenübermittlung an die DSRV ist von der Einzugsstelle bei den Beitragsgruppenschlüsseln 0, 1, 3 oder 5 zur Rentenversicherung in das Feld Versicherungsträger (VSTR) der Wert 0A (allgemeine Rentenversicherung) oder 0C (knappschaftliche Rentenversicherung) in den DSME zu übertragen.

Bei Meldungen für Personen, die im Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden, ist der Wert 0A (allgemeine Rentenversicherung) zu melden.

Die Einzugsstellen leiten die Datensätze unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV weiter.

Die Einzugsstellen übermitteln Namens- und Anschriftenänderungen für Rentenversicherte auch unabhängig von anderweitigen Meldetatbeständen mit dem DSME und den Datenbausteinen DBNA und DBAN bei bekannt werden an die Rentenversicherungsträger. Auf diese Weise soll eine zeitnahe Pflege persönlicher Daten in allen Sozialversicherungszweigen sichergestellt werden.

Von Arbeitgebern gemeldete Anschriften brauchen nicht erfasst zu werden, wenn festgestellt wird, dass aktuellere Anschriften vorliegen.

Die Krankenkassen leiten die Datensätze der Arbeitgeber für unständig Beschäftigte an die DSRV weiter. Die Krankenkassen können allerdings auch die Weiterleitung unterdrücken und statt dessen die einzelnen Datensätze bis spätestens zum 15.04. eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr in einer Meldung zusammenfassen (Personengruppenschlüssel 205, Abgabegrund 59). Als Beschäftigungszeit ist dabei die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Beschäftigung in dem vorangegangenen Jahr zu melden, wenn in jedem Kalendermonat mindestens an einem Tag eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Ist in einem Kalendermonat keine Beschäftigung ausgeübt worden, sind die einzelnen Beschäftigungszeiträume und das in ihnen erzielte Bruttoarbeitsentgelt getrennt auszuweisen. Entfallen auf dieselben Zeiträume Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern, sind die Zeiträume nur einmal und die Bruttoarbeitsentgelte zusammengezählt in einer Summe anzugeben.

In den weiterzuleitenden Datensätzen sind im DSME die Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB), Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) sowie Datum Erstellung (ED) nach der Anlage 15 zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert. Sollten die Daten über eine Weiterleitungsstelle an die DSRV übermittelt werden, darf diese die Daten nicht erneut verändern.

Für die Weiterleitung der Datensätze an die DSRV ist im § 32 Absatz 1 DEÜV die Datenübertragung festgeschrieben. Es gelten die im „Handbuch für den Datenaustausch zwischen den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern“ festgelegten Regelungen.

2.3.7 Vollzähligkeitskontrolle

2.3.7.1 Verarbeitung der übermittelten Daten

Bei der Verarbeitung der übermittelten Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung vollständig verteilt und weitergeleitet worden sind.

Im Datenaustausch mit der DSRV wird zur Bestätigung der vollständigen Verarbeitung für die Verfahren DEÜV, KVdR und KVNR der Bestätigungsdatensatz DSQU verwendet. Das Verfahren ist in Abschnitt 3 „Verfahren bei der Rentenversicherung“ unter Punkt 3.5 beschrieben.

2.3.7.2 Eingang der Jahresmeldungen

Die Vollzähligkeitskontrolle des Eingangs der Jahresmeldungen ist anhand des maschinell geführten Datenbestandes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Solche Maßnahmen können in zeitlicher Folge unter anderem sein:

- allgemeine Hinweise auf die Meldepflicht im Rahmen der laufenden Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber durch Rundschreiben,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht erstattet haben, ohne namentliche Auführung der Beschäftigten,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht vollzählig erstattet haben, mit namentlicher Nennung der Beschäftigten, deren Jahresmeldungen noch fehlen,
- Überwachung des Einganges angemahnter Jahresmeldungen,

- gezielte Einzelmaßnahmen wie Erinnerung, Hinweis auf Auswirkungen und Folgen,
- Einbeziehung der Abgabe der Jahresmeldungen in die Beitragsüberwachung.

2.3.8 Überprüfung von Gleitzonenfällen

Bei Meldungen sich überschneidender Beschäftigungen (Mehrfachbeschäftigungen) zu der selben Krankenkasse mit unterschiedlichen Gleitzonen-Kennzeichen erhalten die Krankenkassen keine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger, da die Krankenkassen diesen Sachverhalt anhand des eigenen Datenbestandes selbst feststellen können.

2.3.9 Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfungen an die DSRV weitergeleitet.

Die Rentenversicherungsträger prüfen die eingehenden Meldungen und melden der Minijob-Zentrale die nach der Anlage 14 festgestellten Fehler- und Überprüfungssachverhalte über die DSRV zurück (vergleiche hierzu auch Ziffer 3.9).

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppen 110, 202 oder 210) werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfung ebenfalls an die DSRV weitergeleitet. Die versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigungen wird von der Minijob-Zentrale anhand des eigenen Bestandes vorgenommen. Eine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger erfolgt nicht.

Die Prüfung, ob die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV von zwei Monaten (60 Tage) oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten wurden, wird in der Weise vorgenommen, dass alle Tage aus den Zeiträumen der Abmeldungen mit Personengruppe 110 oder 210 und die Zahl der Tage (ZLTG) aus dem DBME aus Meldungen mit Personengruppe 202 addiert werden.

Hat die letzte Meldung die Grenze von 60 Tagen bei tagegenauer Prüfung überschritten, überprüft die Minijob-Zentrale die Einhaltung der Zeitgrenzen.

Wurde nur eine Beschäftigung gemeldet, wird vermutet, dass der Arbeitgeber die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 2 SGB IV innerhalb eines Rahmenvertrages geprüft hat.

Überschreitet eine Beschäftigung die Dauer eines Kalenderjahres, so tritt Versicherungspflicht ein. Die Abmeldung wird durch die Minijob-Zentrale überwacht.

2.4 Fehlerbehandlung

2.4.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Dateiaufbau sowie den Inhalt des Vorlauf- und Nachlaufsatzes (VOSZ und NCSZ). Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

2.4.2 Fehlerhafte Datensätze

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, ist der Absender der Datei durch Fehlerprotokolle entsprechend zu unterrichten und aufzufordern, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Meldungen erneut zu erstatten.

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Hinweise, sind die mit einem Hinweis gekennzeichneten Meldungen zu prüfen. Ist der Hinweis berechtigt, sind die gemeldeten Daten zu stornieren. Der Meldesachverhalt ist erneut zu übermitteln.

Die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erhält Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhalts und Überwachung des Eingangs der richtigen Meldungen.

Fehlerhafte Datensätze sind von der Weiterleitung an die DSRV ausgenommen. Von der Datenannahmestelle sind die Meldungen an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Vor der Verteilung sind die fehlerhaften Datensätze DSME mit dem entsprechenden Fehlerkennzeichen zu versehen und die Felder BBNRAB, BBNREP sowie ED sind zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert.

2.4.3 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle

Über die beim Abgleich der Datensätze mit dem Datenbestand der Einzugsstelle festgestellten Fehler erhält die Sachbearbeitung der Einzugsstelle Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls zur Überwachung des Einganges der richtigen Meldungen.

2.4.4 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung

Bei den nachfolgend aufgeführten Fehlersachverhalten erhalten die Einzugsstellen von der DSRV die Datensätze zurück:

- Versicherungsnummer ist ohne Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung -VKVV) stillgelegt.
- Versicherungsnummer ist nicht im Bestand der Rentenversicherung.
- Versicherungsnummer ist im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV nicht mehr zulässig.

In diesen Fällen muss die Einzugsstelle durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Arbeitgeber die Stornierung und erneute Meldung mit korrekter oder - falls eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben wurde - die Abgabe der Meldung ohne Angabe der Versicherungsnummer veranlassen. Die Stornierung darf nicht an die DSRV weitergeleitet werden.

Bei Meldung ohne Versicherungsnummer ist maschinell das Vergabeverfahren einzuleiten. Gegebenenfalls sind die für die Vergabe erforderlichen Daten von der Einzugsstelle beim Anzumeldenden zu ermitteln.

2.5 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber

Ist der Einzugsstelle keine Versicherungsnummer bekannt, kann sie mittels einer maschinellen Anfrage bei der DSRV (vergleiche Abschnitt 3.1.1.7) die aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Stellt die Einzugsstelle fest, dass für einen Versicherten mehrere Versicherungsnummern vergeben wurden, kann sie mit einem Vordruck (Muster siehe Anlage 11) bei der DSRV die aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Die vom Rentenversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer wird von der Einzugsstelle mittels E-Mail an den Absender der Anmeldung (Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) zurückgemeldet. Hierfür findet der DSME mit dem Datenbaustein Vergabe/Rückmeldung (DBVR) Verwendung. Falls der Einzugsstelle keine E-Mail-Adresse vorliegt, erfolgt die Information in Form eines Briefes.

2.6 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises

Beantragt ein Versicherter die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises bei der Einzugsstelle, weil er zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist, leitet diese den DSME mit dem Datenbaustein Sozialversicherungsausweis (DBSV) an die DSRV. Die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises wird von der Rentenversicherung veranlasst.

2.7 Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden

Von den Krankenkassen sind für die nachfolgend aufgeführten Personen/Sachverhalte Meldungen zu erstatten:

- Personen, die mit Haushaltsscheck gemeldet werden **
- Rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen
- Personen, für die ein Sozialversicherungsausweis ausgestellt werden soll
- Personen, für die eine Versicherungsnummer vergeben werden soll
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen
- Personen, die Anrechnungszeiten zurückgelegt haben
- Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
- Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse.

2.8 Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber

Die elektronischen Rückmeldungen an den Arbeitgeber erfolgen generell verschlüsselt nach den Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen in der jeweils gültigen Fassung.

Die erforderliche Verschlüsselung der Daten setzt voraus, dass jeder Empfänger-Betriebsnummer ein Zertifikat zugeordnet werden kann. Sofern zu einer Empfänger-Betriebsnummer mehrere gültige Zertifikate vorhanden sind, erfolgt die Verschlüsselung mit dem aktuellsten Zertifikat dieser Betriebsnummer.

3 Verfahren bei der Rentenversicherung

Die DSRV prüft die ihr von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen übermittelten Daten vor der Weiterleitung an die zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Meldungen sind mit den Datensätzen/Datenbausteinen gemäß Anlage 9 zu erstatten.

Können die Meldedaten nicht übermittelt werden, weil der Einzugsstelle die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, und werden demzufolge die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer (DSME einschließlich DBNA, DBGB, DBAN und DBVR sowie ggf. DBEU) übermittelt, ist das Verfahren zur Ermittlung bzw. Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten.

3.1 Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer

3.1.1 Allgemeines

Jeder Beschäftigte erhält eine Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI und VKVV vom 30.03.2001). Die Versicherungsnummer begleitet den Beschäftigten während seines gesamten Versicherungslebens unverändert, und zwar auch beim Wechsel des Rentenversicherungsträgers und beim Übergang vom aktiven in den passiven Stand. Die Vergabe der Versicherungsnummer erfolgt gemäß § 147 Absatz 1 SGB VI durch die DSRV.

Die Versicherungsnummer baut sich aus folgenden Bestandteilen auf:

Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers	2 Stellen
Geburtsdatum des Versicherten	6 Stellen
Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe	1 Stelle
Seriennummer	2 Stellen
Prüfziffer	1 Stelle

3.1.1.1 Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers

Die ersten beiden Stellen geben den Rentenversicherungsträger an, für den die Versicherungsnummer vergeben wurde. Dieser wird als Vergabeanstalt bezeichnet.

3.1.1.2 Geburtsdatum des Beschäftigten

Die weiteren sechs Stellen enthalten das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei der Vergabe von Versicherungsnummern an Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum und bei ausgeschöpfter Seriennummer wird wie folgt verfahren:

- Geburtstag und -monat = 00

Ist im Pass weder ein Geburtstag noch ein Geburtsmonat angegeben, so erscheint als Geburtsdatum in der Versicherungsnummer

00 00 XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so werden zunächst die Geburtstage 00 bis 31 verwendet. Der Monat wird in der Versicherungsnummer mit 00 angegeben. Reichen auch diese Geburtsdaten nicht aus, so werden die Geburtstage jeweils um die Konstante 32 erhöht. Bei Bedarf ist eine zweite Erhöhung vorgesehen, so dass bei diesem Personenkreis die Geburtsdaten

00 00 XX bis 95 00 XX

in der Versicherungsnummer erscheinen können.

- Geburtstag = 00, Geburtsmonat = 01 bis 12

Ist der Geburtsmonat im Pass angegeben, nicht aber der Geburtstag des Versicherten, so erscheint als Geburtsdatum in der Versicherungsnummer

00 XX XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so wird der Geburtstag um die Konstante 32 - gegebenenfalls zweimal - erhöht. Bei diesen Personen können somit nur die Geburtsdaten

00 XX XX, 32 XX XX und 64 XX XX

in der Versicherungsnummer erscheinen.

- Geburtstag = 01 bis 31, Geburtsmonat = 01 bis 12

Ist im Pass ein vollständiges Geburtsdatum eingetragen, reichen aber die Seriennummern nicht für die Vergabe einer Versicherungsnummer an alle betroffenen Personen aus, so wird der jeweilige Geburtstag um die Konstante 32 erhöht. Reichen die nunmehr zur

Verfügung stehenden Seriennummern auch jetzt noch nicht aus, so wird die Konstante 32 ein zweites Mal auf den Geburtstag addiert, so dass die Geburtsdaten

01 XX XX bis 31 XX XX

33 XX XX bis 63 XX XX

65 XX XX bis 95 XX XX

möglich sind. Nach Subtraktion der Konstanten 32 von den Geburtstagen 33 bis 63 bzw. der Konstanten 64 von den Geburtstagen 65 bis 95 ergibt sich jeweils das echte Geburtsdatum.

- Geburtstag = 01, Geburtsmonat = 01 bis 12

Da ausländische Passbehörden bei ausschließlich bekanntem Geburtsjahr häufig als Tag und Monat entweder 0101 oder 0107 eintragen, darf bei Überlaufen der Seriennummer für den Ersten eines Monats ausnahmsweise die Konstante 32 noch ein drittes Mal auf den Tag addiert werden, so dass in Verbindung mit der Monatsangabe 01 bis 12 zusätzlich die Tagesangabe 97 möglich ist.

3.1.1.3 Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe

Dem Geburtsdatum folgt der Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe der Versicherungsnummer. Umlaute werden zur Ermittlung des Buchstabens in der Versicherungsnummer umgesetzt.

3.1.1.4 Seriennummer

Anschließend folgt eine zweistellige Seriennummer. Der Nummernbereich 00 bis 49 wird für Männer, der Nummernbereich 50 bis 99 für Frauen verwendet.

3.1.1.5 Prüfziffer

Die letzte Stelle ist die Prüfziffer, die die Versicherungsnummer gegen Schreib- und Drehfehler weitestgehend absichert. Die Prüfziffer wird nach dem in der Anlage 9 (Feld VSNR im DSME bzw. Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung [DSAE]) beschriebenen Verfahren berechnet.

3.1.1.6 Vergabe einer Versicherungsnummer

Die DSRV gleicht die in fehlerfreien Datensätzen über Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer) in den Datenbausteinen

- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift und
- ggf. DBEU - Europäische Versicherungsnummer

angegebenen Namen (Familiename und gegebenenfalls Geburtsname) und Vornamen, den Geburtsort, die Adressdaten sowie gegebenenfalls das Geburtsland mit den Angaben in den Stammsätzen der DSRV ab, die unter demselben Geburtstag gespeichert sind. Soweit im DBNA der Familiename und im DBGB der Geburtsname angegeben sind und im Stammsatz nur einer dieser beiden Namen enthalten ist, genügt die Übereinstimmung mit einem dieser beiden Namen.

Als Ergebnis der Prüfung sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Bei Übereinstimmung aller Angaben mit den Daten eines Stammsatzes geht ein Rückmeldedatensatz DSME mit Datenbaustein -Vergabe/ Rückmeldung (DBVR) an die jeweilige Weiterleitungsstelle zurück; die gefundene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH eingetragen.
2. Bei teilweiser Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes werden die Daten an den kontoführenden Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Der für die Prüfung der Personenidentität zuständige Rentenversicherungsträger wird aus der zuerst im Stammsatz gefundenen Versicherungsnummer ermittelt.
3. Wird keine Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes festgestellt, wird die Vergabe einer Rentenversicherungsnummer durchgeführt.

Eine Besonderheit im Vergabeverfahren bilden die Mehrlingsgeburten. Ist der Krankenkasse zum Zeitpunkt der Versicherungsnummernvergabe bekannt, dass es sich bei dem Versicherten um einen Mehrling handelt, ist das Kennzeichenfeld KENNZAB im DBNA mit dem Wert „M“ zu übermitteln. Im Falle der gleichzeitigen Versicherungsnummernvergabe an mehrere Mehrlinge muss das Kennzeichen „M“ in jedem Vergabedatensatz vorhanden sein.

Anhand der Kennzeichnung stellt die DSRV sicher, dass bei einem Mehrling auch bei Abweichungen im Geschlecht und/oder Vornamen, kein Prüfverfahren gemäß Ziffer 2 zur Prüfung der Personenidentität bei den RV-Trägern eingeleitet sondern die Vergabe einer VSNR durchgeführt wird.

Die ermittelten oder von der DSRV vergebenen Versicherungsnummern werden den Weiterleitungsstellen der Einzugsstelle mit einem Rückmeldesatz (DSME mit DBVR) mitgeteilt; die vergebene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH im DBVR eingetragen. Wird in Prüffällen ein abweichender Name bzw. eine abweichende Anschrift durch die Sachbearbeitung festgestellt, ist zusätzlich ein DBNA und/oder ein DBAN zu erzeugen.

Die Einzugsstelle übernimmt die festgestellte oder vergebene Versicherungsnummer in ihren Datenbestand; im Übrigen veranlasst sie die Weiterleitung der vorliegenden Meldungen an die Rentenversicherung und teilt dem Arbeitgeber die vergebene Versicherungsnummer mit.

Die Bekanntgabe der Versicherungsnummer an den Versicherten erfolgt mit der Übersendung des Sozialversicherungsausweises durch die Rentenversicherungsträger.

Hat die Weiterleitungsstelle nach Ablauf von zwei Monaten keine Antwort von der DSRV erhalten, übermittelt sie an diese noch einmal einen Datensatz mit demselben Inhalt; der Abgabegrund im DBVR ist in diesen Fällen mit 99 anzugeben.

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer, für die nach sechs Monaten die Rückmeldung noch nicht vorliegt, können in einer Sonderaktion der DSRV getrennt von der laufenden Datenübermittlung nochmals übermittelt werden. Die Einzelheiten sind von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund im Einzelfall zu vereinbaren.

3.1.1.7 Anfrage einer Versicherungsnummer

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer mit dem DSME und dem Grund der Abgabe 99 führen häufig zu einer manuellen Überprüfung durch die Sachbearbeitung beim Rentenversicherungsträger. Die Abweichungen von persönlichen Daten, wie zum Beispiel Namensangaben, Geburtsdaten usw. sind weitgehend auf unkorrekte Angaben in den Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer zurückzuführen.

Die Einzugsstellen können in den Fällen, in denen eine Versicherungsnummer nicht bekannt ist, zunächst eine Anfrage nach einer Versicherungsnummer unter Verwendung des DSME (Abgabegrund = 99) bei der DSRV vornehmen. Der DSME muss die Datenbausteine DBNA,

DBAN und DBVR (Abgabegrund = 04) enthalten. Der Datenbaustein DBGB kann geliefert werden. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken. Der DBEU kann, muss aber nicht vorhanden sein.

Die DSRV prüft zunächst anhand des Geburtsdatums und des Geschlechts im Stammsatzbestand, ob eine Rentenversicherungsnummer vorhanden ist. Wird eine Rentenversicherungsnummer ermittelt, erfolgt die Bewertung der Vergleichsoperanten unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit diese vorhanden ist. Ergibt die Bewertung eine ausreichende Übereinstimmung oder fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel „unbekannt verzogen“), wird geprüft, ob der Familienname und der Vorname sowie ggf. der Geburtsname im Anfragedatensatz und im Stammsatz identisch sind. Die Rückmeldung einer Rentenversicherungsnummer unterbleibt, wenn der Versicherte verstorben ist.

Die Rückmeldung an die Einzugsstelle erfolgt durch die DSRV mit dem DSME (Grund der Abgabe = 99) und dem DBVR (Abgabegrund = 05).

- Im DBVR wird im Feld VSNRZH die eindeutig ermittelte Rentenversicherungsnummer mitgeteilt. Die Datenbausteine DBNA und DBGB werden ggf. mit den Angaben im Stammsatzbestand aktualisiert; das heißt Familienname, Vorname, Geburtsname und Geburtsort werden zurückgemeldet.
- Sofern keine Rentenversicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, enthält das Feld VSNRZH bei Rückantworten „Grundstellung“ (Leerzeichen); die Datenbausteine DBNA und ggf. DBGB werden unverändert zurückgemeldet

Für die Anfragen nach Versicherungsnummern im Verfahren zur Vergabe einer Krankenversicherungsnummer gelten die vorstehenden Ausführungen mit der Abweichung, dass der DBGB (Geburtsangaben) immer zu liefern ist.

3.1.1.8 Prüfverfahren zu Versicherungsnummern

Die Einzugsstellen können für Fälle, in denen sie Anmeldungen mit Versicherungsnummer annehmen, jedoch noch keinen Bestandsdatensatz haben, vorab eine Stammsatzauskunft bei der DSRV zur Feststellung, ob die für den Versicherten angegebene Versicherungsnummer gültig ist, einholen.

Die Einzugsstelle meldet den DSME (Abgabegrund = 99) mit den Datenbausteinen DBNA, DBGB, DBAN und DBVR mit Abgabegrund = 80. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken.

Abhängig vom Ergebnis der Stammsatzprüfung werden die nachfolgend beschriebenen

Rückmeldungen mit einem DSME erstellt. Bei der Stammsatzprüfung wird unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit sie vorhanden ist – eine Bewertung der Vergleichsoperanten vorgenommen. Fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel „unbekannt verzogen“), werden die restlichen Vergleichsoperanten stärker gewichtet. Kann von einer ausreichenden Übereinstimmung ausgegangen werden, wird die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 85 erstellt. Ist von keiner Personenidentität auszugehen, wird zusätzlich der stellengenaue Vergleich der Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSDATUM und soweit vorhanden GEBURTSNAME und GEBURTSORT durchgeführt und die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 81 oder 84 vorgenommen.

- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz identisch, erhält der DBVR den Abgabegrund 81. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.

- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand nicht vorhanden, erhält der DBVR den Abgabegrund 82.

Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand ohne Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt oder totgelegt, erhält der DBVR den Abgabegrund 83.

Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz innerhalb gewisser Toleranzgrenzen (Wertigkeit) identisch - das heißt Personenidentität liegt vor, erhält der DBVR den Abgabegrund 84. Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME, GEBURTSORT und GEBURTSDATUM werden gegebenenfalls aktualisiert. Wurden die Felder GEBURTSNAME oder GEBURTSORT nicht belegt, wird der aktuelle Wert aus dem Stammsatz eingetragen. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.

Die Bestandsdaten der Einzugsstelle sind ggf. zu aktualisieren oder der DSRV ist die Namensänderung zu melden.

- Ist die Personenidentität zweifelhaft, erhält der DBVR den Abgabegrund 85.

Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME und GEBURTSORT werden aktualisiert. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.

Eine Klärung ob Personenidentität vorliegt, ist durch die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erforderlich. Liegt Personenidentität vor, sind die aktuellen Namens- und Anschriftendaten bei der Einzugsstelle in den Bestand zu übernehmen. Der DSRV sind die Namens- oder Anschriftenänderung zu melden.

Liegt keine Personenidentität vor, darf die gemeldete Rentenversicherungsnummer nicht weiter verwendet werden. Sie ist im Bestand der Einzugsstelle zu löschen. Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

- Im Verfahren KVNR wird die von der DSRV zurückgemeldete Rentenversicherungsnummer als Basis für die Vergabe der Krankenversicherungsnummer verwendet.

3.1.2 Interimsversicherungsnummer

Als Übergangsmerkmal bis zur Bekanntgabe der Versicherungsnummer vergeben die Einzugsstellen Interimsversicherungsnummern; sie dürfen von den Arbeitgebern nicht verwendet werden. Die Interimsversicherungsnummer unterscheidet sich im formalen Aufbau von einer Versicherungsnummer dadurch, dass die ersten beiden Stellen die Bereichsnummer enthalten, die für die anfragende Stelle vorgesehen ist.

Die folgenden Bereichsnummern gelten für die Einzugsstellen der jeweils angegebenen Krankenkassenart:

00 = Knappschaft

77 = Künstlersozialkasse

83 = Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)

84 = Betriebskrankenkasse

85 = Innungskrankenkasse

86 = Angestellten-Krankenkasse bzw. Arbeiter-Ersatzkasse

87 = Landwirtschaftliche Krankenkasse

Daneben gibt es noch weitere Bereichsnummern für folgende Institutionen:

88 = BA, kommunale Leistungsträger

91 = Wehrverwaltung

92 = Zivildienstverwaltung

94 = private Pflegekassen

Neben dieser Bereichsnummer enthält die Interimsversicherungsnummer entsprechend dem Aufbau der Versicherungsnummer das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr, den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Beschäftigten vor der Vergabe der Interimsversicherungsnummer, die Seriennummer und die Prüfziffer.

Sind bei Ausländern/Staatenlosen im Pass der Geburtstag oder der Geburtstagsmonat und der Geburtsmonat nicht angegeben, müssen die fehlenden Angaben mit Nullen verschlüsselt werden. Für deutsche Staatsangehörige sind stets logische Geburtsdaten anzugeben.

3.2 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Einzugsstellen

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Sozialversicherungsausweis aus. Auf Anforderung der Einzugsstelle (vergleiche Ziffer 2.6) wird ebenfalls die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises durch die Rentenversicherung veranlasst.

3.3 Prüfung der Datensätze

Die DSRV prüft die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Einzugsstellen (siehe Anlage 9, zusätzliche Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 10).

Die Einzugsstellen unterstützen die Rentenversicherungsträger bei der Berichtigung von Versicherungskonten, die falsche Angaben zu den Vergabedaten enthalten.

Soweit eine Berichtigung solcher Fälle im maschinellen Verfahren nicht möglich ist, übersenden die Einzugsstellen der DSRV nach Prüfung des Sachverhaltes die Fehlerprotokolle mit einem entsprechenden Vermerk. Die DSRV leitet die Fehlerprotokolle mit den Stammsatzausdrucken an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Diese ändern gegebenenfalls die Stammsätze und übermitteln die Rückmeldung der Versicherungsnummern an die Einzugsstellen.

Bestätigt sich der Fehler nach Prüfung durch die Einzugsstellen, ist erneut ein Datensatz nach Berichtigung/Ergänzung der Vergabedaten maschinell abzusetzen.

3.4 Weiterleitung der Daten durch die DSRV

Die DSRV leitet die eingegangenen fehlerfreien Datensätze an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Die Rentenversicherungsträger speichern die ihnen übermittelten Daten in den Versicherungskonten ihrer Versicherten.

Die für die BA bestimmten Datensätze (DSME und DSAE) werden nach Aktualisierung der Felder BBNRAB und BBNREP an diese weitergeleitet.

3.5 Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung

Bei der Verarbeitung von Dateien mit Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig eingegeben und nach der Prüfung vollzählig in die für die Weiterleitung bestimmten Dateien bzw. in die Versicherungskonten übernommen worden sind. Differenzen sind unverzüglich aufzuklären.

Zur Bestätigung der vollständigen Verarbeitung wird je Sendung der DSQU einschließlich der Datenbausteine Quittung-DEÜV (DBQD), Quittung-KVdR (DBQK) und/oder Quittung-KVNR (DBQV) erstellt. Die Prüfung der Bestätigungsdatensätze erfolgt ausschließlich anwenderspezifisch.

Nach der Verarbeitung von Dateien ist diese für jedes einzelne gemeldete Verfahren (DEÜV, KVdR und KVNR) mit dem DSQU zu bestätigen. Die Bestätigung kann in einem oder mehreren Quittungssätzen erfolgen, wobei für jedes Verfahren ein entsprechender Quittungsdatenbaustein (DBQD, DBQK und/oder DBQV) zu erstellen ist. Für die KVdR-Daten kann eine Quittung erstellt werden, ist aber nicht zwingend notwendig. Die Erstellung der Datenbausteine erfolgt in Abhängigkeit der Angaben zu den Stellen 171 bis 173 im DSQU.

Die DSQU können nach dem Vorlaufsatz und vor dem Nachlaufsatz an jeder beliebigen Stelle der Datei positioniert sein. Bestätigungsdatensätze können mehrfach in einer Datei enthalten sein, wenn die Quittierung mehrerer Dateien noch aussteht. Bei der Ermittlung der Anzahl der Datensätze ist der DSQU zu berücksichtigen.

3.6 Fehlerbehandlung

Fehlerhafte DSME werden nach Aktualisierung der Felder

- Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB),
- Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP),

- Zeitstempel (ED),
- Fehlerkennzeichen (FEKZ),
- Fehleranzahl (FEAN) sowie
- Erweiterung um die entsprechenden Datenbausteine Fehler (DBFE)

an den über die ursprüngliche Betriebsnummer des Absenders (Datenfeld BBNRAB) erkennbaren Absender zurückgesandt.

Die Fehlermeldung besteht aus einer siebenstelligen Fehlernummer mit angehängtem Fehlertext.

Die Einzugsstellen übermitteln die richtigen Datensätzen anstelle der als fehlerhaft abgewiesenen Datensätze.

3.7 Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten

Werden bei der Aufnahme von Daten in das Konto des Versicherten Unstimmigkeiten festgestellt (zum Beispiel unzulässige Zeitüberschneidungen), hat der zuständige Rentenversicherungsträger - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Einzugsstelle - die Sachaufklärung vorzunehmen.

3.8 Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern

Datensätze, die mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt wurden, aber in der Rentenversicherung keinem Versicherungskonto zugeordnet werden können, weil diese Versicherungsnummer

- ohne Verweis auf eine aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 VKVV stillgelegt oder
- nicht im Bestand der Rentenversicherung (Versicherungsnummer nicht vorhanden) oder
- nicht mehr zulässig im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV

ist, werden den Einzugsstellen zur Sachaufklärung zurückgegeben.

Haben die Einzugsstellen für Beschäftigte Datensätze mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt, die zwischenzeitlich mit einem Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt wurde, so benachrichtigt die DSRV die zuständige Einzugsstelle über ihre Weiterleitungsstelle mit dem DSME und dem DBVR (Abgabegrund = 03 über die Stilllegung und die aktuelle Versicherungsnummer. Die Einzugsstelle übernimmt die aktuelle Versicherungsnummer in ihren Bestand. Eine erneute Übermittlung der Meldedaten ist nicht vorzunehmen.

Sofern die Einzugsstelle feststellt, dass eine Versicherungsnummer bereits einem anderen Beschäftigten zugewiesen ist, ist eine Anfrage an den zuständigen Rentenversicherungsträger unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 11 zu richten.

3.9 Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale

Der zuständige Rentenversicherungsträger prüft die eingehenden Meldungen gegen seinen Bestand nach der Anlage 14 und meldet alle Zeiten, in denen mindestens zwei Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen mit dem DSME und dem DBRG und Abgabegrund = 80 an die Minijob-Zentrale. Die Angabe der Koordinaten im DBRG (Feld Hinweis der Art der Überschneidung) gemäß Anlage 14 dieses Rundschreibens ist bei der Rückmeldung an die Minijob-Zentrale zwingend erforderlich.

Rückmeldungen werden nur erstellt, wenn die zusammentreffenden Zeiten von verschiedenen Arbeitgebern (ungleiches Datenfeld BBNRVU) gemeldet wurden. Sofern dem Rentenversicherungsträger Meldungen von zwei Einzugsstellen vorliegen, wird von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen, wenn

- die zusammentreffenden Meldungen vom selben Arbeitgeber abgegeben wurden (gleiches Datenfeld BBNRVU),
- die Personengruppen und Zeiträume identisch sind und
 - eine Meldung die Beitragsgruppe RV = 0 und Beitragsgruppe KV ungleich 0 und
 - die andere Meldung die Beitragsgruppe KV = 0 und Beitragsgruppe RV ungleich 0 beinhaltet.

Beim Prüfen auf Zusammentreffen von Meldungen, die mit unterschiedlichen Arbeitgeber-Betriebsnummern (Datenfeld BBNRVU ungleich) gemeldet wurden, werden Meldungen, die storniert wurden, nicht berücksichtigt. Von einer Stornierung wird auch ausgegangen, wenn bei Angabe der gleichen Arbeitgeber-Betriebsnummer (Datenfeld BBNRVU) lediglich die Beitragsgruppen zur Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung abweichen. Auch in diesen Fällen wird unterstellt, dass es sich um das selbe Beschäftigungsverhältnis handelt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen sind alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter den Personengruppenschlüsseln 101, 102, 103, 105, 106, 112 bis 114, 116, 118, 140 bis 142 oder 205 gemeldet werden.

Wird durch Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen oder durch das Vorliegen einer Hauptbeschäftigung Versicherungspflicht festgestellt, erstellt die Minijob-Zentrale dem/den betroffenen Arbeitgeber(n) Bescheide über die festgestellte Versicherungspflicht, in denen der Tag des Beginns der Versicherungspflicht angegeben ist.

Die Arbeitgeber werden darauf hingewiesen, dass sie die Abmeldung der geringfügigen Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale und die Anmeldung der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse vornehmen müssen.

Die Minijob-Zentrale überwacht die Abgabe der für sie bestimmten Meldungen.

Ein Erinnerungs- und Mahnverfahren durch die Rentenversicherung ist nicht vorgesehen.

Rückmeldungen an die Minijob-Zentrale werden für die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durch die DSRV vorgenommen; die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt Rückmeldungen an die Minijob-Zentrale für ihren Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich vor.

Die Minijob-Zentrale entscheidet über die Versicherungs- und Beitragspflicht. Bereits abgegebene (unzutreffende) Meldungen sind durch die Arbeitgeber zu stornieren und berichtigt neu zu melden.

3.10 Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung

Die unfallversicherungsspezifischen Daten sind Bestandteil der DEÜV-Meldungen und werden mit dem DBUV übermittelt. Diese Daten werden für die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger benötigt. Hierfür werden die Daten aus dem DBUV bei der DSRV in der Basisdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 2 SGB IV gespeichert. Die DEÜV-Meldungen werden ohne die unfallversicherungsspezifischen Daten (DBUV) an die Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

3.11 Verarbeitung der Sofortmeldungen

Die Sofortmeldungen werden in den Stammsatzbestand nach § 150 SGB VI gespeichert. Die Informationen werden den Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, den Trägern der Unfallversicherung für Regressverfahren mit Arbeitgebern und dem Betriebsprüfdienst der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt. Mit dem Eingang der originären Anmeldung bei der DSRV wird die Sofortmeldung aus dem Stammsatzbestand gelöscht.

4 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit

4.1 Allgemeines

Die BA übernimmt die ihr von der DSRV und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelten Meldedaten insbesondere zur Führung einer Beschäftigtenstatistik.

Die Daten werden für jeden Versicherten unter seiner Versicherungsnummer in zeitlicher Reihenfolge gespeichert. Diese Versichertendatei bildet neben der Betriebsdatei die wesentlichste Datenbasis der Beschäftigtenstatistik.

Die Beschäftigtenstatistik dient dazu, Umfang und Art der Beschäftigung sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in beruflicher und wirtschaftsfachlicher Hinsicht bis auf Gemeindeebene zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der BA auszuwerten.

Um die Beschäftigtenstatistik auch regional und wirtschaftsfachlich gliedern zu können, müssen zu jeder Versichertenmeldung der Sitz und die Wirtschaftsklasse des Beschäftigungsbetriebes des Versicherten festgestellt werden. Dies geschieht mit Hilfe der Betriebsnummer, die vom Betriebsnummern-Service der BA an die meldeverpflichteten Arbeitgeber vergeben wird und von diesen in den Versichertenmeldungen anzugeben ist. Unter der Betriebsnummer sind bei der BA die Anschrift und die Wirtschaftsklasse des Beschäftigungsbetriebes gespeichert. Aus der Betriebsdatei können bei der Aufbereitung der Versichertendaten diese Merkmale übernommen werden. Die zutreffende Verwendung der Betriebsnummer entsprechend dem im Betriebsnummernbescheid festgelegten Geltungsbereich ist daher für die richtige regionale wirtschaftsfachliche Zuordnung und Aussagefähigkeit der Daten dringend notwendig.

Die aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung gewonnenen Informationen werden zudem innerhalb der BA zur Durchführung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben verwendet, insbesondere der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung, dem Arbeitserlaubnisverfahren, der Durchführung von Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Förderung der beruflichen Bildung sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung.

4.2 Vergabe der Betriebsnummer

Die Vergabe der Betriebsnummer sowie die Erfassung und Aktualisierung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten erfolgt durch den Betriebsnummern-Service der BA. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Aktualisierung von Betriebsdaten.

Die für die Zuteilung der Betriebsnummer erforderlichen Auskünfte sind von den Betrieben zu erteilen.

Die Betriebsnummern für knappschaftliche Betriebe, für Meldungen der nach § 129 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI genannten Seeleute sowie für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheckverfahren gilt, werden von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im grundsätzlichen Einvernehmen mit der BA vergeben. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See stellt sicher, dass Meldungen im Haushaltsscheckverfahren erst erstellt werden, wenn die Betriebsdaten in der Betriebsdatei enthalten sind.

4.2.1 Betriebsdaten

Folgende Daten des jeweiligen Betriebes werden erhoben und gespeichert:

- Name bzw. Bezeichnung und Anschrift des Betriebes
- Wirtschaftsklasse, verschlüsselt nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ2008“
- ggf. Anzahl der Betriebe/Niederlassungen, die unter dieser Betriebsnummer zusammengefasst sind einschließlich einer verbalen Beschreibung dieses Betriebes
- ggf. Name, Bezeichnung und Anschrift des Betriebes, der die Meldungen erstattet (Meldende Stelle), falls diese nicht vom Beschäftigungsbetrieb selbst erstattet werden.

4.2.2 Betrieb

Betrieb im Sinne der Beschäftigtenstatistik ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Niederlassung/Arbeitsstätte, in der Beschäftigte tätig sind. Der Betrieb kann aus einer oder aus mehreren Niederlassungen eines Unternehmens bestehen.

Grundsätzlich ist für jede Niederlassung/Arbeitsstätte, in der Arbeitnehmer beschäftigt sind, eine Betriebsnummer zuzuteilen. Um jedoch Arbeitgebern mit mehreren Niederlassungen nur so viele Betriebsnummern zu vergeben, wie für eine aussagefähige Beschäftigtenstatistik unbedingt benötigt werden, können Niederlassungen eines Arbeitgebers, die in derselben Gemeinde liegen, unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel der Zugehörigkeit zur selben Wirtschaftsklasse) zu einem Betrieb mit einer gemeinsamen Betriebsnummer

zusammengefasst werden. Solche Zusammenfassungen können auch wieder aufgehoben werden.

Als Betrieb wird immer die Einheit bezeichnet, für die eine Betriebsnummer zu vergeben ist bzw. vergeben wurde. Für die regionale Abgrenzung des Betriebes ist der Gemeindebereich maßgebend.

4.2.3 Aktualisierung der Betriebsdatei

Die Betriebsdatei ist von dem Betriebsnummern-Service der BA zu aktualisieren bei:

- Eröffnung einer weiteren Niederlassung,
- Verlegung eines Betriebes/einer Niederlassung,
- Änderung der wirtschaftsfachlichen Tätigkeit oder des Betriebszweckes,
- Änderung von Name/Bezeichnung oder Anschrift (einschließlich Straßenbezeichnung und Hausnummer) des Betriebes,
- festgestellter Mehrfacherfassung eines Betriebes bzw. irrtümlicher Zuteilung einer Betriebsnummer,
- Aufgabe bzw. Stilllegung des Betriebes (nicht nur saisonbedingt),
- Wiedereröffnung eines Betriebes.

4.3 Verwendung der Betriebsnummer

4.3.1 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

Vom Arbeitgeber ist in den Meldungen zur Sozialversicherung für jeden Beschäftigten die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes anzugeben.

Ist eine Nummer noch nicht zugeteilt, ist sie bei dem Betriebsnummern-Service der BA unverzüglich zu beantragen.

Die Verwendung der Betriebsnummer des Hauptbetriebes ist unzulässig, wenn für den Beschäftigungsbetrieb (Niederlassung, Arbeitsstätte) eine eigene Betriebsnummer zugeteilt worden ist bzw. noch zugeteilt werden muss.

4.3.2 Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer

Wird die Betriebsnummer auch als Arbeitgeberkontonummer verwendet, müssen die Arbeitgeberdaten bei der Einzugsstelle mit denen bei der BA übereinstimmen. Die Funktion der Betriebsnummer als Identifikationsmerkmal für den Beschäftigungsbetrieb darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Es muss vor allen Dingen gewährleistet sein, dass trotz der Verwendung als Arbeitgeberkontonummer alle vergebenen Betriebsnummern für Beschäftigungsbetriebe von den Arbeitgebern verwendet und auch von den Einzugsstellen weitergeleitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die BA einem Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben mehrere Betriebsnummern zugeteilt hat, die Beiträge dieses Arbeitgebers bei der Einzugsstelle aber nur unter einer Arbeitgeberkontonummer gebucht werden.

In diesen Fällen müssen in den Einzelmeldungen des Arbeitgebers die Betriebsnummern des Beschäftigungsbetriebes unverändert bleiben und so weitergeleitet werden.

Dass für Arbeitgeber bei einer Einzugsstelle lediglich ein Arbeitgeberkonto geführt wird, darf sich auf das Meldeverfahren nicht auswirken.

4.3.3 Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe

Für Versicherte der Krankenkassen, die nicht nach der DEÜV zu melden sind, vergibt der Betriebsnummern-Service der BA keine Betriebsnummer. In diesen Fällen können die Krankenkassen achtstellige Arbeitgeberkontonummern selbst bilden.

Diese Kontonummern beginnen mit der Seriennummer 100 bis 110.

Diese Nummern sollen nicht als Betriebsnummer bezeichnet und dürfen nicht in Meldungen nach der DEÜV verwendet werden.

4.3.4 Betriebsnummern für besondere Personengruppen

4.3.4.1 Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende

Wegen Abgrenzungsschwierigkeiten sind Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende bei der Frage der Betriebsnummernzuteilung einheitlich zu behandeln. Erstattet der Auftraggeber die Meldungen für einen Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden, so ist in den Meldungen die Betriebsnummer des Auftraggebers anzugeben.

Erstattet der Auftraggeber keine Meldungen, so sind für den genannten Personenkreis auf Antrag der Krankenkasse individuelle Betriebsnummern zuzuteilen, wenn die Versicherten hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion erfüllen.

4.3.4.2 Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber

Soweit die Beschäftigten exterritorialer Arbeitgeber mit Arbeitsort im Bundesgebiet hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion übernehmen, werden für diese Beschäftigten auf Antrag der Einzugsstellen ebenfalls individuelle Betriebsnummern vergeben.

4.3.4.3 Grenzarbeitnehmer

In das Bundesgebiet einpendelnde Grenzarbeitnehmer sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig nach deutschem Recht. Für das Meldeverfahren ist die für den Beschäftigungsbetrieb zugeteilte Betriebsnummer zu verwenden.

Bei den aus dem Bundesgebiet auspendelnden Grenzarbeitnehmern findet das Meldeverfahren nur Anwendung, wenn Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht besteht. Die Frage, ob Sozialversicherungspflicht besteht, ist durch die zuständige Krankenkasse zu beurteilen.

Sofern bei auspendelnden Grenzarbeitnehmern das Meldeverfahren Anwendung findet, bleibt es dem Betriebsnummern-Service der BA überlassen, mit den zuständigen Einzugsstellen Regelungen bezüglich der Zuteilung der Betriebsnummern zu treffen.

Nach Möglichkeit sollte angestrebt werden, dass jede Einzugsstelle für jeden benachbarten ausländischen Staat, in dem nach deutschem Recht Versicherte beschäftigt sind, eine Betriebsnummer (fiktiver Betrieb) erhält. Diese Betriebsnummer sollte für alle Versicherten, die in denselben ausländischen Staat auspendeln, gelten.

4.3.4.4 Reisende und Vertreter

Für Reisende und Vertreter wird grundsätzlich eine eigene Betriebsnummer zugeteilt; Betriebsanschrift ist der Wohnsitz des Reisenden bzw. Vertreters. Es bestehen aber auch keine Bedenken, wenn die Reisenden/Vertreter unter der Betriebsnummer der auftraggebenden Niederlassung gemeldet werden.

4.4 Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten

Die bei der Betriebsnummernzuteilung und der Aktualisierung der dezentralen Betriebsdatei bekannt werdenden Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Sozialdaten) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nach § 35 Absatz 1 und 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), nicht unbefugt übermittelt werden.

Eine Übermittlung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 67b, 67d, 68 bis 77 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zulässig.

Nach § 67d SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zulässig

- soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat
oder
- soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X vorliegt.

Auskünfte über die gespeicherten Betriebsdaten werden Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und den für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden im Rahmen dieser gesetzlichen Ermächtigungen erteilt.

Zur Ermittlung des Arbeitgebers über die Betriebsnummer, zur Rückübermittlung an die Einzugsstelle zur Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse sowie zur Aufklärung von Unstimmigkeiten im Versicherungskonto erhalten die Spitzenverbände der Krankenkassen, die DSRV und die Deutsche Rentenversicherung Bund arbeitstäglich die Änderungen zur Betriebsdatei. Jeweils zum 31.01. eines jeden Jahres wird ein Gesamtbestand der Betriebsdatei übermittelt.

4.5 Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen

Mit dem Betriebsnummernbescheid wird jedem Arbeitgeber, der sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anmeldet, die Internet-Adresse mitgeteilt, unter der das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ aufgerufen werden kann.

Dieses Verzeichnis enthält die Schlüssel für die ausgeübte Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung des Versicherten. Der Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit ist derzeit noch fünfstellig und wird zu einem späteren Zeitpunkt durch einen neunstelligen Schlüssel ersetzt.

4.6 Auskunftserteilung durch den Betriebsnummern-Service der BA

Alle Fragen zur Verwendung der Betriebsnummer und zu den Angaben zur Tätigkeit werden vom Betriebsnummern-Service der BA beantwortet.

4.7 Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden

Die BA meldet für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sämtliche Zeiten des Leistungsbezugs an die DSRV. Die

Meldung erfolgt mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein
Entgeltersatzleistungszeiten(DBEZ).

Darüber hinaus werden beitragslose Zeiten (ohne Leistungsbezug nach dem SGB III) im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 3 SGB VI (Arbeitslosigkeit mit Vermittlungsbereitschaft), des § 252 Absatz 8 SGB VI (Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft), des § 58 Absatz 1 Nummer. 3a SGB VI (Zeiten der Ausbildungssuche), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 4 SGB VI (Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme) sowie Sperrzeiten nach § 144 SGB III mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein Anrechnungszeiten (DBAZ) an die Rentenversicherung gemeldet.

Wurde eine Meldung fälschlicherweise oder mit unzutreffenden Daten abgegeben, so wird diese mittels DSAE einschließlich DBAZ storniert. Die Meldung wird mit den korrigierten Daten erneut abgegeben.

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, übermittelt die BA

- für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen,
- für Personen, für welche die Meldung einer Sperrzeit abzugeben ist,
- bei Meldungen von Anrechnungszeiten,

die Datensätze DSME bzw. DSAE an die Rentenversicherung. Es gilt das in Ziffer 3 unter 3.1 beschriebene Vergabeverfahren analog.

4.8 Vollzähligkeitskontrolle

Bei der Verarbeitung übermittelter Dateien von der Rentenversicherung (zum Beispiel Rückmeldung vergebener Versicherungsnummern) ist zu prüfen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung verarbeitet worden sind.

Im Datenaustausch mit der Rentenversicherung wird zur Bestätigung der vollständigen Verarbeitung der DSQU verwendet. Das Verfahren ist in Abschnitt 3 „Verfahren bei der Rentenversicherung“ unter Punkt 3.5 beschrieben.

4.9 Meldungen an die DSRV

Die BA leitet die Meldungen für die Rentenversicherung unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV.

5 Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen

5.1 Meldungen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung/Bundesamt für den Zivildienst

Nach § 192 SGB VI sind Zeiten des Wehr- und Zivildienstes dem Rentenversicherungsträger zu melden. Die Einzelheiten des dafür erforderlichen Datenübertragungsverfahrens werden nach § 40 Absatz 3 DEÜV zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt.

Beteiligte Stellen in diesem Sinne sind die Bundesämter für Wehrverwaltung und Zivildienst auf der einen Seite sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund auf der anderen Seite.

Das Einvernehmen ist in den „Regelungen zur Datenübermittlung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst“ hergestellt worden.

5.2 Meldungen durch die privaten Pflegekassen

Nach § 44 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben die privaten Pflegekassen die Pflegepersonen den Rentenversicherungsträgern zu melden. Das Verfahren ist in der „Vereinbarung zur Beitragszahlung und zum Meldeverfahren für Pflegepersonen zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.“ geregelt.

5.3 Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Versorgungskrankengeld. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Versorgungskrankengeldbezuges ist in einer Vereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihre Minister und Senatoren für Arbeit und Sozialordnung als oberste Landesbehörden für die Kriegsopferversorgung und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

5.4 Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Übergangsgeldbezuges der Kriegsopferfürsorge ist in den Regelungen zur Zahlung und Abführung der Beiträge sowie der Erstattung von Meldungen für Bezieher von

Übergangsgeld der Kriegsopferversorgung zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und der Deutschen Rentenversicherung Bund vereinbart.

5.5 Meldungen durch die Leistungsträger nach dem SGB II

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Arbeitslosengeld II. Die Leistungen werden durch die BA, und in den Fällen nach § 6a SGB II durch die zugelassenen kommunalen Träger erbracht. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist im Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der BA bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen, den Regelungen zur Datenübermittlung zwischen der Rentenversicherung und der BA sowie der Vereinbarung über die Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens für die Bezieher von Arbeitslosengeld II bei den zugelassenen kommunalen Trägern zwischen dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und der Deutschen Rentenversicherung Bund vereinbart.

6 Übergangsregelung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung gilt für alle Entgeltmeldungen, die nach dem 31.12.2008 erstattet werden. Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2008.

7 Abkürzungsverzeichnis

AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARBSTD	Arbeitsstunden
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBNRAB	Betriebsnummer des Absenders
BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBEZ	Datenbaustein Entgeltersatzleistungen
DBGB	Datenbaustein Geburtsangaben
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBNA	Datenbaustein Name
DBQD	Datenbaustein Quittung-DEÜV
DBQK	Datenbaustein Quittung-KVdR
DBQV	Datenbaustein Quittung-KVNR
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DBVR	Datenbaustein Versicherungsnummer
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSAE	Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSME	Datensatz Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung/Änderungsmeldung
DSQU	Datensatz Quittung
DSRV	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
DÜBAK	Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen vom 14.07.2004

e. V.	eingetragener Verein
ED	Datenfeld Datum Erstellung im Datensatz DSME
EU	Europäische Union
EU-/EWR- Staatsangehöriger	Staatsangehöriger der Europäischen Union bzw. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum
EUR	Euro
FEAN	Fehleranzahl
FEKZ	Fehlerkennzeichen
GD	Abgabegrund
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GT-Stelle	Gefahrtarifstelle in der Unfallversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVNR	Verfahren „Vergabe der Krankenversicherternummer“
MM-Übermittlung	Merkmal Übermittlung im Datensatz DSME
MOD-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
PROD-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
RVSNR	Verfahrenskennzeichen Rückmeldung der Versicherungsnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
UV-EG	das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
v. H.	vom Hundert
VF	Kennzeichen Verfahren
VKVV	Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30.03.2001
VSNR	Versicherungsnummer
VSNRZH	Versicherungsnummervergabe
VSTR	Versicherungsträger
WZ2008	Wirtschaftszweigschlüssel gültig ab 2008
ZLTG	Zahl-Tage

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Teil 1: Abgabegründe

Meldungen der Arbeitgeber

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, zum Beispiel
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
 - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen
 - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht
- 54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit
- 57 Gesonderte Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Änderungsmeldungen

- 60 Änderung des Namens
- 61 Änderung der Anschrift
- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

Meldungen der Einzugsstellen/Rentenversicherungsträger

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

59 Entgeltmeldung für unständig Beschäftigte

Überschneidungsmeldungen der Rentenversicherungsträger nach der Anlage 14

80 Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen

Sonstige Meldungen

90 Anforderung eines Sozialversicherungsausweises

94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse

95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse

99 Vergabe oder Rückmeldung einer Versicherungsnummer

Teil 2: Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beitrag zur Krankenversicherung

– kein Beitrag	0
– allgemeiner Beitrag	1
– erhöhter Beitrag (zulässig nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008)	2
– ermäßigter Beitrag	3
– Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	4
– Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	5
– Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	6

Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung

– Firmenzahler	9
----------------	---

Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume bis 31.12.2004)

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung	1
– voller Beitrag zur Angestelltenrentenversicherung	2
– halber Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung	3
– halber Beitrag zur Angestelltenrentenversicherung	4
– Pauschalbeitrag zur Arbeiterrentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	5
– Pauschalbeitrag zur Angestelltenrentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	6

Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume ab 01.01.2005)

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	3
– Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	5

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	2

Beitrag zur Pflegeversicherung*

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	2

* Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen ist die Pflegeversicherung – unabhängig davon, ob für die Krankenversicherung der Schlüssel „0“ oder „9“ verwendet wird – stets mit „1“ oder „2“ zu verschlüsseln, wenn Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht. Der Schlüssel „0“ für die Pflegeversicherung kommt nur für solche Personen in Betracht, die in der privaten Pflegeversicherung versichert oder die geringfügig beschäftigt sind. Entsprechendes gilt für Personen, die weder in der sozialen noch in der privaten Pflegeversicherung versichert sind.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

**Anlage 3 zu Punkt
Anlage 3**

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I. Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstelle						
I.1 Anmeldungen für Beschäftigte						
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127	10	
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	101 111 102 112 104 113 105 114 106 116 107 118 109 119 127	10	DBEU nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung durch einen nicht-deutschen Bürger des EWR. Wird der Datenbaustein DBEU angegeben, ist auch der Datenbaustein DBGB erforderlich. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110	10	
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	110	10	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Beginn einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 119 102 103 113 114	10	In der Meldung ist das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigter“ zu setzen.
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (zur neuen KK)	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109	11	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 112 103 113 104 114 105 118 106 119 108 127	12	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	103	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=11. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 104 118 112 113	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale (nachfolgend nur "Minijob-Zentrale")) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Mini-job-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 104 114 105 116 106 118 107 119 111 127 112	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Mini-job-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110	12	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht nach Ende einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127 109	13	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Ende einer vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107 109	13	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Aufnahme einer Beschäftigung nach Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet bzw. umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127	13	Bei gleichzeitigem AG- und ggf. Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=11. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 119	13	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109	12	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 118 107 119 108 127	13	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.
Wiederanmeldung einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nach einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges nach Erreichen der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) wegen Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 118 107 127 112	13	
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 111 103 112 105 113 106 114 107 118 108 119 127	13	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.2 Abmeldungen für Beschäftigte						
Ende der versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109	30	
Ende des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses infolge vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG), auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109	30	Ein Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für Pflegezeiten ist bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV ausgeschlossen (auch für den ersten Monat).
Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	110	30	
Ende einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 114 102 119 103 113	30	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127	49	
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen KK)	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109	31	
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 118 107 119 108 127	32	Entfällt die Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung Abmeldung mit GD= 30.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende einer Beschäftigung wegen Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112 113	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=31. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 104 112 105 113 106 114 107 127	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Mini-job-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	102	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	102	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 103 114 104 116 105 118 106 119 107 127 111 112	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110	32	
Beendigung einer Beschäftigung bei Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127	33	Bei gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=31.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 102 114 103 119	33	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109	32	
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 118 106 119 107 127 108 109	36	
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) - Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wurde noch nicht beendet; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis nach Ablauf eines Monats nach dem Ende des Krankengeldbezuges (vgl. § 7 Abs. 3 SGB IV)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 102 114 103 118 107 127 112	34	Es ist nur der Zeitraum der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV mit Grund der Abgabe 34 zu melden, weil für diese Zeit SV-Tage anzusetzen sind, während für die Zeit des Krankengeldbezuges keine SV-Tage zu berücksichtigen sind. Die Zeit des Krankengeldbezuges bis zum Tage der Aussteuerung ist somit vom Arbeitgeber nicht zu melden, weil es sich um beitragsfreie Zeiten (keine SV-Tage) handelt.
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 111 103 112 105 113 106 114 107 118 108 119 127	33	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.3 An-/Abmeldungen für Beschäftigte						
Beginn und Ende einer versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN DBUV	101 111 102 112 104 113 105 114 106 118 107 119 109 127	40	Eine An- und gleichzeitige Abmeldung mit Abgabegrund 40 ist hier nur unter Angabe der VSNR zulässig.
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN DBUV	110	40	
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU DBUV	110	40	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 28.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.4 Jahresmeldungen/Entgeltmeldungen						
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt im vorange- gangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109 110	50	
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Sondermel- dung (z.B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 118 107 119 108 127	54	
Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwen- detem Wertguthaben (Störfall) im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 102 114 103 119	55	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Meldung zusätzlicher Beiträge aus dem Regelarbeitsentgelt (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI zur Rentenversicherung während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung im Rahmen von Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	103	56	Meldung des Arbeitgebers in den Fällen, in denen der Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> - die zusätzlichen Beiträge aus mindestens 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI freiwillig oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zahlt oder - einen höheren zusätzlichen Betrag als 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: einen höheren Unterschiedsbetrag als 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts) der Beitragsberechnung zu Grunde legt.
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109	57	Die Gesonderte Meldung ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 5 DEÜV mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.5 Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung						
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelt von nicht länger als einem Monat (z.B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	keine Meldung					
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat; z.B. wegen unbezahltem Urlaub	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 110 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127	34	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 105 114 106 119 107 127	35	Eine Meldung mit Abgabegrund 35 darf ggf. nicht zu einer Beendigung der Mitgliedschaft in der Kranken-/Pflegeversicherung führen.
Unterbrechung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung oder einer kurzfristigen Beschäftigung auf der Basis eines Rahmenarbeitsvertrages ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat wegen Arbeitsunfähigkeit	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110	34	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat aufgrund eines Tatbestandes nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV (außer Elternzeit oder gesetzl. Dienstpflicht).	Unterbrechungs- meldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107	51	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungs- meldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107	52	Nimmt eine Mutter Elternzeit in An- spruch, dürfte eine Unterbrechungs- meldung mit Abgabegrund 52 nicht erforderlich sein, weil in diesen Fällen bereits eine Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (Abgabegrund 51) abzugeben ist.
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Ableistung gesetzlicher Dienstpflicht von länger als einem Ka- lendermonat	Unterbrechungs- meldung	DSME	DBME DBUV	101 107 102 109 103 112 104 113 105 114 106 127	53	
Ende des Arbeitsverhältnisses während einer ge- meldeten Unterbrechung	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107	30	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.6 Meldungen in Insolvenzfällen						
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112	10	Anmeldegrund 10, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird.
				102 113		
				103 114	13	Anmeldegrund 13, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
				105 118		
				106 119		
				109 127		
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112	30	Abmeldegrund 30, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird.
				102 113		
				103 114	33	Abmeldegrund 33, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
				105 118		
				106 119		
				109 127		
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112	71	
				102 113		
				103 114		
				105 118		
				106 119		
				109 127		
Rechtmäßige Beendigung der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112	72	
				102 113		
				103 114		
				105 118		
				106 119		
				109 127		
Entgeltmeldung eines freigestellten Arbeitnehmers während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112	70	
				102 113		
				103 114		
				105 118		
				106 119		
				109 127		

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.7 Änderungsmeldungen						
Änderung des Namens eines Beschäftigten	Namensände- rung	DSME	DBNA	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127	60	
Änderung der Anschrift eines Beschäftigten	Anschriftenän- derung	DSME	DBAN	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127	61	
Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer eines Beschäftigten	Änderungsmel- dung	DSME	kein DB	101 109 102 110 103 111 104 112 105 113 106 114 107 118 108 119 127	62	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	
--	--	--

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Änderung der Staatsangehörigkeit	Änderungsmel- dung	DSME	kein DB	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127	63	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
II. Meldungen der Arbeitgeber an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)						
II.1 Sofortmeldungen für Beschäftigte						
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBSO	101 114 102 118 103 119 105 127 106 109 110 112 113	20	
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist nicht bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBEU DBSO	101 114 102 118 103 119 105 127 106 109 110 112 113	20	Aufgrund der zur Vergabe einer VSNR notwendigen Daten in der Sofortmeldung ermittelt die DSRV die bereits vorhandene VSNR oder stößt die Vergabe einer neuen VSNR an. Die ermittelte VSNR wird direkt von der DSRV dem Arbeitgeber übermittelt (vgl. Sachverhalt zum Abgabegrund 99 in Abschnitt IV).

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
III. Meldungen der Einzugsstellen						
III.1 Meldungen für Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)						
Beginn einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.
Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	210	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.
Verzicht eines geringfügig entlohnnten Beschäftigten im Privathaushalt auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.
Ende einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	209	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	
--	--	--

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Ende einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	210	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.
Ende einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME	209	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 28.
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte im Privathaushalt im vorangegangenen Kalenderjahr (Haushaltsscheckverfahren)	Jahresmeldung	DSME	DBME	209	50	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
III.2 Meldungen für Pflegepersonen						
Ende der Rentenversicherungspflicht einer Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI mit/ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Abmeldung	DSME	DBME	207 208	30	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	207 208	50	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 194 Abs. 2 SGB VI – frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	207 208	57	Die Gesonderte Meldung ist durch die soziale Pflegekasse bzw. das private Versicherungsunternehmen zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
III.3 Änderungsmeldungen						
Änderung des Namens eines Versicherten	Änderungsmel- dung	DSME	DBNA	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 127 107 202 108 207 109 208 110 209 111 210 112	60	Abgabegrund 60 gilt auch für Namens- änderungen, die von der Einzugsstelle an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden.
Änderung der Anschrift eines Versicherten	Änderungsmel- dung	DSME	DBAN	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 127 107 202 108 207 109 208 110 209 111 210 112	61	Abgabegrund 61 gilt auch für Anschrif- tenänderungen, die von der Einzugs- stelle an den Rentenversicherungsträ- ger gemeldet werden.
Änderung der Staatsangehörigkeit eines Versiche- ten	Änderungsmel- dung	DSME	kein DB	207 208	63	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
III.4 Meldung über unständig Beschäftigte						
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	205	57	Die Gesonderte Meldung ist in diesem Fall (zusammengefasste Meldung) durch die Krankenkasse zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.
Meldung der Krankenkasse über unständig Beschäftigte	Entgeltmeldung	DSME	DBME	205	59	
III.5 Beantragung einer Rentenversicherungsnummer						
Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer	Anforderung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBEU DBVR	101 113 102 114 103 118 104 127 105 202 106 207 107 208 109 209 110 210 111 112	99	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
III.6 Anforderung eines Sozialversicherungsausweises						
Anforderung eines Sozialversicherungsausweises (VSNR vorhanden)	Anforderung	DSME	DBNA DBAN DBSV	101 114 102 116 103 118 104 119 105 127 106 207 107 208 109 209 110 210 111 112 113	90	
III.7 Fiktive Meldungen für Beschäftigte						
Beschäftigungszeit im vorangegangenen Kalender- jahr (bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle), für die trotz durchgeführter Ermitt- lungen seitens der Einzugsstelle kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 109 102 111 103 113 104 118 105 119 106 127 107 108	94	nur Entgelt = "000000" zulässig
Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstel- le, wenn trotz durchgeführter Ermittlungen kein Ar- beitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Abmeldung	DSME	DBME	101 109 102 111 103 113 104 118 105 119 106 127 107 108	95	nur Entgelt = "000000" zulässig

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
IV. Meldungen der Rentenversicherungsträger						
Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen	Rückmeldung	DSME	DBRG	101 114 102 116 103 118 104 202 105 205 106 209 109 210 110 112 113	80	
Rückmeldung einer Versicherungsnummer	Rückmeldung	DSME	DBVR DBNA	101 113 102 114 103 118 104 127 105 202 106 207 107 208 109 209 110 210 111 112	99	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	
--	--	--

Hinweise:

1. Die Weiterleitung von Meldungen an den Rentenversicherungsträger ist nur mit Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) zulässig. Wird vom Arbeitgeber im automatisierten Verfahren eine Anmeldung bzw. eine An- und Abmeldung für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (kurzfristige Beschäftigung) ohne VSNR abgegeben, sind stets die Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN und ggf. DBEU erforderlich. Vor der Weiterleitung der Meldungen ohne VSNR an den Rentenversicherungsträger ist im Mitgliederbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die VSNR ermittelt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist von der Einzugsstelle zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Die im Mitgliederbestand ermittelte bzw. vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete VSNR ist in die Meldung des Arbeitgebers zu übernehmen (Feld "VSNR" in DSME) und anschließend an den Rentenversicherungsträger weiterzuleiten (Datensatz DSME mit Datenbaustein DBME; bei Anmeldungen zusätzlich die Datenbausteine DBNA und DBAN und ggf. DBEU). Der Datenbaustein DBGB ist für die Weiterleitung nicht erforderlich.
2. Treffen für einen Meldesachverhalt mehrere Abgabegründe zu (z. B. Wechsel der Beitragsgruppe mit gleichzeitigem Krankenkassenwechsel), ist in der Meldung stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben (hier: Abmeldung mit Abgabegrund 31; Anmeldung mit Abgabegrund 11).
3. Wird mit den Abgabegründen 30 bis 36, 49, 50 bis 54, 57, 70 bis 72 gleichzeitig eine Namens- und/oder Anschriftenänderung gemeldet, sind zusätzlich zu dem angegebenen Datenbaustein DBME die Datenbausteine DBNA und/oder DBAN erforderlich.
4. Wird mit dem Abgabegrund 60 gleichzeitig eine Anschriftenänderung gemeldet, ist zusätzlich der Datenbaustein DBAN erforderlich.
5. Die Übersicht zu meldender Sachverhalte berücksichtigt nicht die Besonderheiten der See-Sozialversicherung und der Künstlersozialkasse (Personengruppenschlüssel 140 bis 143, 149 und 203).
6. Bei Meldungen der Minijob-Zentrale für Beschäftigte in Privathaushalten im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens (vgl. Abschnitt III.1) sind auch weitere Abgabegründe (z. B. 11 bis 13, 31, 32 oder 33) zulässig. Meldungen des Arbeitgebers über den Haushaltsscheck sind grundsätzlich nur mit einem Arbeitsentgelt bis 400 EUR zulässig.

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Abgabegrund	DS ME	Datenbausteine ¹										
		DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N

¹ J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine ²											
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N
20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	J	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J
20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	N	J	J	J	K	N	N	N	N	N	J
30 Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N

² J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine ³											
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	K	m	N	N	N	N
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	K	m	N	N	N	N
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	K	m	N	N	N	N
49 Abmeldung wegen Tod	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
50 Jahresmeldung	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
57 Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
59 Meldung der Krankenkasse für unständig Beschäftigte	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
60 Änderung des Namens	J	N	J	N	k	N	N	N	N	N	N	N
61 Änderung der Anschrift	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N	N
62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
63 Änderung der Staatsangehörigkeit	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N

³ J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine ⁴											
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO
70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	K	m	N	N	N	N
80 Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N
90 Anforderung eines SV-Ausweises	J	N	J	N	J	N	N	N	J	N	N	N
94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N
95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N
99 Antrag auf Vergabe einer VSNR, Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR oder Meldung einer falschen VSNR	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N	N
99 Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR, Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR oder Rückmeldung aufgrund der Meldung einer falschen VSNR	J	N	k	N	k	N	N	N	N	J	N	N
99 Anfrage nach einer VSNR im DEÜV-Verfahren ⁵⁾	J	N	J	K	J	K	N	N	N	J	N	N
99 Anfrage nach einer VSNR im KVNR-Verfahren ⁵⁾	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N	N
99 Anfrage, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen oder die Rückmeldung dazu	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N	N

⁴ J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

⁵ Die Verfahren sind aus Stellen 005 – 009 Feld VF im DSME zu erkennen.
DEUEV = DEÜV-Verfahren
KVNR = KVNR-Verfahren

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 26.11.2008 Version 2.35) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Änderung der Anlage 9		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.	-	Redaktionell
Seite 1	Ergänzen Inhalt/Erläuterung um den Meldeweg Arbeitgeber zur Rentenversicherung und zurück. Damit werden die Werte AGTRV und RVTAG auch für die Prüfung VOSZv10 zugelassen.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 2 bis 3	Seitenumbruch	-	Redaktionell
Seite 6	Änderung DSKO004: Die Werte AGTRV und RVTAG werden zugelassen.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 11	Änderung der Überschrift in „DSME - Datensatz Meldung“. Änderung DSME004: Die Werte AGTRV und RVTAG werden zugelassen.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 13	Änderung DSME032: Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung ist im Feld BBNR-EMPFAENGER nur „66667777“ zulässig.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 16	Änderung DSME080: Bei Sofortmeldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung ist im Feld VSNR auch die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 17	Änderung DSME090: Bei Sofortmeldungen ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) nicht zulässig.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 18 bis 21	Seitenumbruch	-	Redaktionell
Seite 22	Änderung DSME170: Bei Sofortmeldung kann das Feld BBNRKK auf Grundstellung (Leerzeichen) sein.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008

DEÜV		
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“		

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 26	<p>Neue Prüfung DSME233: Die Sofortmeldung ist nur auf dem Meldeweg vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DSME237: Meldungen ungleich Sofortmeldung sind auf dem Meldeweg vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung unzulässig.</p> <p>Änderung Prüfung DSME234: Auch bei Sofortmeldung ist die Grundstellung in der VSNR zulässig.</p>	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 27	Seitenumbruch	-	Redaktionell
Seite 28	<p>Änderung DSME244: Bei Sofortmeldungen ist im Feld PERSGR die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p>Änderung DSME246: Die Prüfung ist um die Sofortmeldungen zu erweitern, da Sofortmeldungen auch ohne VSNR gemeldet werden können.</p>	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 29 bis Ende	Seitenumbruch	-	Redaktionell
Seite 30	Änderung DSME250: Bei Sofortmeldungen mit Angabe einer Versicherungsnummer ist im Feld SASC die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 37	<p>Änderung DSME Stelle 184: Das Reservefeld wird für die Kennzeichnung zur Einführung des Datenbaustein DBSO (MM-SOFORT) benötigt.</p> <p>Änderung DSME387: Zulässig sind nur die Werte „N“ oder „J“.</p> <p>Änderung DSME388: Der Wert „J“ ist nur für Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DSME 940: Bei MMSO = „J“ muss der Datenbaustein DBSO – Sofortmeldung vorhanden sein.</p>	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008

DEÜV		
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“		

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 39	<p>Änderung Inhalt / Erläuterung DSME Stellen 191 - xxx: Feld MM-SOFORT (Stelle 184) wurde in die Beschreibung aufgenommen.</p> <p>Die Auflistung der Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung wurde um den Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung erweitert.</p> <p>Änderung DSME910: Das Feld MM-SOFORT (Stelle 184) wurde in die Beschreibung aufgenommen.</p>	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 76	<p>Neue Prüfung DBKS012: Bei Meldungen knappschaftlicher Arbeitgeber ist im Feld KENNZ-KNV-SEE nur der Wert „K“ zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBKS014: Bei Meldungen seemännischer Arbeitgeber ist im Feld KENNZ-KNV-SEE nur der Wert „S“ zulässig.</p>	01.06.2009	TOP 7 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 87	Neue Prüfungen für den DBSO (DBSO001, DBSO010, DBSO020, DBSO022, DBSO024 und DBSO910).	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 88	Änderung der Nummerierung für den Abschnitt Datenbaustein: DBFE - Fehler.	-	Redaktionell
Seite 104	Änderung DBEZ062: Aufgrund der Gesetzesänderung können Meldungen zur Entgeltsicherung bis 31.12.2011 gemeldet werden.	01.12.2008	TOP19 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 125	Änderung Fehlertexte DSME080 und DSME090.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 129	Neue Fehlertexte DSME233 und 237. Änderung Fehlertext DSME234.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 130	Änderung Fehlertexte DSME240 und DSME246	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 133	Änderung Fehlertexte DSME387 und DSME388. Änderung Fehlerlangtext DSME910.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 134	Neuer Fehlertext DSME940.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 137	Änderung Fehlerlangtext DBME025, da Langtext zu lang.	01.01.2009	
Seite 158	Änderung Fehlerlangtext DBUV134.	01.01.2009	
Seite 160	Neue Fehlertexte DBKS012 und DBKS014.	01.06.2009	TOP 7 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 164	Neue Fehlertexte für den DBSO.	01.01.2009	TOP`s 1 u. 8 der Besprechung vom 25./26.11.2008
Seite 172	Änderung Fehlertext DBEZ062.	01.01.2009	TOP 18 der Besprechung vom 25./26.11.2008

Datenannahmestellen von Meldungen nach der DEÜV, Datenübermittlung BA/Kommunen, DÜBAK und von Beitragsnachweisen

Betriebs- Nummer	DEÜV-Annahmestelle	Straße bzw. Postfach	Postanschrift		Kontaktadresse bei der Datenannahmestelle	E-Mail-Adresse für die Datenannahme
			PLZ	Ort		
64672791	AOK Baden-Württemberg DAV AOK Baden-Württemberg *)	Schwarzwaldstraße 39	77933	Lahr	Tel.: 07821 / 937-250 Fax: 07821 / 937-229 E-Mail: Susanne.Mund@bw.aok.de	da@dta.aok.de
87880235	AOK Bayern AOK PLUS (Thüringen) kubus-it DAV *)	Postfach 200162 Villastraße 5	93060 93055	Regensburg Regensburg	Tel.: 0941 / 79606-340 E-Mail: Lydia.Sturm@kubus-it.de Tel.: 0941 / 79606-337 E-Mail: Johann.Bergbauer@kubus-it.de	da@dta.aok.de
05174740	AOK PLUS (Sachsen) kubus-it DAV *)	Postfach 200162 Villastraße 5	93060 93055	Regensburg Regensburg	Tel.: 0941 / 79606-340 E-Mail: Lydia.Sturm@kubus-it.de Tel.: 0941 / 79606-337 E-Mail: Johann.Bergbauer@kubus-it.de	da@dta.aok.de
20158137	AOK Bremen / Bremerhaven ARGE AOK-RZ Bremen / Niedersachsen *)	Postfach 107963 Bürgerm.-Smidt-Str. 95	28079 28195	Bremen Bremen	Tel.: 0421 / 1761-426 dav@hb.aok.de	da@dta.aok.de
29720865	AOK Niedersachsen ARGE AOK-RZ Bremen / Niedersachsen *)	Postfach 107963 Bürgerm.-Smidt-Str. 95	28079 28195	Bremen Bremen	Tel.: 0421 / 1761-426 dav@hb.aok.de	da@dta.aok.de
47860681	AOK Hessen AOK Saarland ITSCare / DAV Schwalmstadt *)	Fünftenweg 31	34613	Schwalmstadt	Tel.: 06691 / 736-130 E-Mail: Guenter.Eckhardt@itscare.de Tel.: 06691 / 736-138 E-Mail: Rudolf.Wohlrab@itscare.de	da@dta.aok.de
51605725	AOK Rheinland-Pfalz ITSCare / DAV Schwamstadt *)	Fünftenweg 31	34613	Schwalmstadt	Tel.: 06691 / 736-130 E-Mail: Guenter.Eckhardt@itscare.de Tel.: 06691 / 736-138 E-Mail: Rudolf.Wohlrab@itscare.de	da@dta.aok.de
01000251	AOK Mecklenburg-Vorpommern AOK Rheinland / Hamburg (Bezirksdirektion Hamburg) AOK Schleswig-Holstein gkv informatik *) Datenaustausch Nord / Ost	Alfred-Lythall-Straße 2	17033	Neubrandenburg	Tel.: 0202 / 6958-2552 Fax: 01802 / 590590-3529 E-Mail: Wolfgang.Kuhr@gkvi.de	da@dta.aok.de
34364249	AOK Rheinland / Hamburg (ohne Bezirksdirektion Hamburg) gkv informatik - unternehmen synergien Datenservice für AOK Rheinland / Hamburg *)		42271	Wuppertal	Tel.: 0202 / 6958-1928 E-Mail: guenter.schoelgens@gkvi.de	da@dta.aok.de
01000262	AOK Berlin AOK Brandenburg AOK Sachsen-Anhalt gkv informatik - unternehmen synergien Niederlassung ISC Teltow *)	Potsdamer Str. 20	14510	Teltow	Tel.: 03328 / 452892 (Frau Lukas) E-Mail: manuela.lukas@gkvi.de	da@dta.aok.de

Betriebs- Nummer	DEÜV-Annahmestelle	Straße bzw. Postfach	Postanschrift		Kontaktadresse bei der Datenannahmestelle	E-Mail-Adresse für die Datenannahme
			PLZ	Ort		
33526082	Datenservice für AOK Westfalen-Lippe gkv informatik - unternehmen synergien *)	Lichtscheider Str. 89	42285	Wuppertal	Technik: Tel.: 0202 / 6958-1975 E-Mail: ralf.luecke@gkvi.de Fachlich: Tel.: 0231 / 4193-313 E-Mail: andre.gebauer@wl.aok.de	da@dta.aok.de
98000006	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See **) Allgemeines Meldeverfahren		45115	Essen	Tel.: 0201 / 384-79100 Fax: 0201 / 384-71015 E-Mail: joerg.laar@kbs.de	dav01@b2b.mailorbit.de
98094032	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See **) Knappschaftliches Meldeverfahren		45115	Essen	wie vor	dav01@b2b.mailorbit.de
35382142	Betriebskrankenkassen BKK Bundesverband	Kronprinzenstraße 6	45128	Essen	Tel.: 0201 / 179-1717 Fax: 0201 / 179-1672 E-Mail: deuev@bkk-bv.de	ag@bkk-bv.de
37912580	Innungskrankenkassen IKK-Bundesverband	Friedrich-Ebert-Straße 3 (Technologiepark)	51429	Bergisch-Gladbach	Tel.: 02204 / 44-225 Fax: 02204 / 44 66-225 E-Mail: manfred.wiche@bv.ikk.de Tel.: 02204 / 44-238 Fax: 02204 / 44 66-238 E-Mail: michael.wernitz@bv.ikk.de	ag@gkv-daten.de
47056789	Landwirtschaftliche Krankenkassen **) Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	Weißensteinstraße 72	34131	Kassel	Technik: Tel.: 0561 / 9359-254 E-Mail: Ulrich.Willeke@bv.lsv.de Tel.: 0561 / 9359-295 E-Mail: Martin.Skotarek@bv.lsv.de Fax: 0561 / 9359-270 Fachlich: Tel: 0561 / 9359-111 Fax: 0561 / 9359-140 E-Mail: Manfred.Hodeck@bv.lsv.de	dav01@b2b.mailorbit.de
15451439	Ersatzkassen **) Verband der Ersatzkassen e.V	Frankfurter Str. 84	53721	Siegburg	Technik: (DEÜV) Tel.: 02241 / 108-301 (Herr Vöbel) Fax: 02241 / 108-248 E-Mail: mv.arbeitgeber@vdak-aev.de (DÜBAK, Beitragsnachweise) Tel.: 02241 / 108-235 Fax: 02241 / 108-248 E-Mail: iris.gronewald@vdak-aev.de Fachlich: Tel.: 02241 / 108-250 Fax: 02241 / 108-403 E-Mail: ralf.stockhaus@vdak-aev.de	dav01@b2b.mailorbit.de
66667777	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung	Berner Str. 1	97084	Würzburg	Tel.: 0931 / 6002-252 Fax: 0931 / 6002-203 E-Mail: dsrv-dav@drv-wbg.de	DSRV-Wuerzburg@drv-wbg.de

*) sind Daten an AOKs mit unterschiedlichen Datenannahmestellen zu übermitteln, kann eine Annahmestelle der AOKs ausgewählt werden

***) Datenannahme per DFÜ erfolgt über: T-Systems, mailto: dav01@b2b.mailorbit.de

Anmerkung:

Bei anderen Verfahren als E-Mail, z. B. FTAM, setzen Sie sich bitte vor der ersten Datenübermittlung mit der zuständigen Datenannahmestelle in Verbindung.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008

9. Kassenartenübergreifende Weiterleitung der Meldedatensätze zwischen den Datenannahmestellen der Krankenkassen;
hier: Einstellung der Weiterleitung
-

- 316.58 -

Nach den Regelungen des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind laut Textziffer 1.2.3 die Meldedaten für Beschäftigte an die Datenannahmestelle der zuständigen Krankenkasse beziehungsweise der Minijob-Zentrale zu übermitteln.

Zu Zeiten des Datenträgeraustausches wurde den Arbeitgebern ausschließlich im DEÜV-Meldeverfahren die Möglichkeit eingeräumt, Meldedatensätze auch bei der nicht zuständigen Datenannahmestelle abzugeben, die dann krankenversicherungsintern an die richtige Datenannahmestelle weitergeleitet wurden. Hierdurch sollten zusätzliche Kosten verhindert werden, die seinerzeit durch die Erstellung und den Versand von Datenträgern mit nur wenigen Meldungen entstanden.

Durch die Abschaffung des Datenträgeraustausches ist das Kostenargument zwischenzeitlich entfallen. Zudem müssen alle Entgeltabrechnungsprogramme in der Lage sein, Meldungen und Beitragsnachweise an alle Datenannahmestellen zu übermitteln.

Im Rahmen der Weiterleitung der Meldedaten geht zudem der Bezug des Meldedatensatzes zum ursprünglichen Absender der Daten verloren, so dass eine elektronische Kommunikation mit dem Arbeitgeber oder Rechenzentrum (zum Beispiel Rückmeldung der Versicherungsnummer, Fehlerrückmeldung) in diesen Fällen nicht möglich ist.

Um eine elektronische Kommunikation mit den Arbeitgebern und Rechenzentren sicherzustellen wird vorgeschlagen, die kassenartenübergreifende Weiterleitung von DEÜV-Meldungen einzustellen, so dass die Meldedaten analog den Beitragsnachweisen ausschließlich an die Datenannahmestelle der zuständigen Krankenkasse bzw. der Minijob-Zentrale zu übermitteln sind.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen diesem Vorschlag zu und legen die Umstellung zum 01.07.2009 fest. Damit Meldungen, die vor dem 01.07.2009 erstattet wurden und sich nach dem 30.06.2009 noch auf dem Meldeweg befinden, nicht wegen unzuständiger Datenannahmestelle abgewiesen werden, ist durch anwenderspezifische Prüfungen sicherzustellen, dass für eine noch gemeinsam festzulegende Übergangsfrist nach dem 30.06.2009 durch die Datenannahmestellen kassenfremde Meldungen noch angenommen und weitergeleitet werden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008

10. Änderung durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ab 01.01.2009;
hier: Betriebsnummer
-

- 316.04/316.434 -

Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) mit der Betriebsnummer 46940709, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen mit der Betriebsnummer 46942313 und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen (BLK) mit der Betriebsnummer 47056789 werden ab 01.01.2009 gemäß Artikel 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) vom 18.12.2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2984) in den neuen Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung - Körperschaft des öffentlichen Rechts - eingegliedert.

Mit der Betriebsnummern-Servicestelle (BNS) der Bundesagentur für Arbeit wurde - wegen der Änderung der Rechtsform bzw. Änderung des Firmennamens - vereinbart, dass wegen der Bedeutung der Betriebsnummer des BLK als Datenannahmestelle für unter anderem DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweise, die Betriebsnummer des BLK weitergeführt wird.

Mit Schreiben vom 31.10.2008 wurde von der BNS mitgeteilt, dass ab 01.01.2009 für den neuen Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel, die Betriebsnummer 47056789 für die Meldungen zur Sozialversicherung weiterhin Gültigkeit hat. Die Betriebsnummern 46940709*) und 46942313 werden zum 31.12.2008 ruhend gestellt.

Die Besprechungsteilnehmer nehmen die Änderungen zur Kenntnis. Die Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird entsprechend angepasst.

*) Anmerkung:

Die Betriebsnummer des BLB (46940709) wird für die Beschäftigten des neuen Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung weitergeführt und daher nicht

ruhend gestellt, da sonst eine Zertifizierung durch die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) nicht möglich wäre. Dies wurde erst im Nachgang der Besprechung festgestellt und mit der BNS nachträglich geklärt.